

## B. EINFÜHRUNG

### I. Zur Fragestellung: Albrecht von Brandenburg und die Affäre Schenitz

[...] *wir seindt beyde szo tieff hinnein, wir müssen mitt ein ander hinnaus oder zu spott werden*<sup>1</sup>, schrieb im Jahre 1532 Kurfürst Albrecht von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern (geb. 1490, gest. 1545)<sup>2</sup> – Erzbischof von Mainz, somit Erzkanzler<sup>3</sup> und Primas<sup>4</sup> des Reiches, zudem Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Bistums Halberstadt<sup>5</sup>, Kardinal seit 1518<sup>6</sup> – von Aschaffenburg<sup>7</sup> aus in seine Residenzstadt Halle<sup>8</sup> mit eigener Hand in

- 1 Zit. nach Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhaftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. D2v, weitere Angaben zu dieser Flugschrift unten S. 27 mit Anm. 140. Siehe auch Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/20: Hansen Schenitz und seine Erben [...], fol. 45r-v, ed. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 27: „Briefe Albrechts an Hans Schenitz, die schwierige Finanzlage betreffend“, Nr. 1, S. 118\*f., hier S. 119\*, vgl. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 104 Anm. 509.
- 2 Albrecht von Brandenburg selbst ist von der modernen Geschichtswissenschaft trotz seines 500. Geburtstages im Jahre 1990 zunächst mit nicht besonders großer (biographischer) Aufmerksamkeit bedacht worden, siehe in Auswahl (Literatur zu Einzelaspekten wird hier dem Zweck entsprechend nicht gegeben): Zum 500. Geburtstag eines deutschen Renaissancefürsten (Ausstellungskatalog, 1990), hier v.a. der Beitrag JÜRGENSMEIER, Kardinal Albrecht von Brandenburg (1990); Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1991). Erst die von Andreas Tacke initiierten Moritzburg-Tagungen haben begonnen, diesem Desiderat abzuhelfen, zu nennen ist v.a. der erste Band Kontinuität und Zäsur (2005); vertiefende Einzelbeiträge in den beiden folgenden Bänden: Konkubinate geistlicher und weltlicher Fürsten um 1500 (2006); Heiligen- und Reliquienkult am Übergang zum konfessionellen Zeitalter (2006). Schließlich sind hervorzuheben Katalog und Essayband zur Ausstellung „Der Kardinal. Albrecht von Brandenburg. Renaissancefürst und Mäzen“ aus Anlaß des 1200jährigen Jubiläums der Stadt Halle an der Saale im Jahre 2006, Der Kardinal, Katalog, Essays (2006). Als neuere Studien liegen vor SCHOLZ, Kardinal (2004), und der knappe Beitrag BRAUN, Albrecht von Brandenburg (2008). Eine moderne Biographie fehlt bislang immer noch. – An älteren Arbeiten sind u.a. zu nennen HENNES, Albrecht von Brandenburg (1858); MAY, Kurfürst, Cardinal und Erzbischof (1865-1867); HARTMANN, Reichserzkanzler (1937, der Zeit des Erscheinungsjahres entsprechend wird im Untertitel vom „Führer deutscher Renaissancekunst“ gesprochen). – Wissenschaftlich problematisch ROESGEN, Albrecht von Brandenburg (1980). – Lexikalisch vorliegende Beiträge: SCHIRRMACHER (1875); KOLDE (1896); PIETSCH (1912); GRIMM (1953); HERZOG (1955); DELIUS (1957); BENRATH (1978); MAY, Bischöfe (1983), S. 232-239; BAUTZ (1990); ZEEDEN (1993); JÜRGENSMEIER (1996); JÜRGENSMEIER (1998).
- 3 Hierzu allg. Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler (1997).
- 4 Vgl. MAY, Erzbischof von Mainz als Primas (1997), zu Albrecht pass.
- 5 Dazu knapp im historisch einordnenden Überblick RÖDEL, Art. „Mainz, Ebf.e von“ (2003), hier zu Albrecht v.a. S. 419, SCHOLZ, Art. „Magdeburg, Ebf.e von“ (2003), hier zu Albrecht S. 479f. und 481, GRIEME, Art. „Halberstadt, Bf.e von“ (2003), hier zu Albrecht S. 540.
- 6 Spezifische Literatur zum Kardinalat Albrechts existiert nicht, Aufschluß geben u.a. die in Anm. 2 notierten Literaturhinweise.
- 7 Einschlägig zur Residenz(stadt) BÜNZ, Art. „Aschaffenburg“ (2003).
- 8 Zu Halle als Residenzstadt des Erzbischofs KRAUSE, Albrecht von Brandenburg und Halle (1991), v.a. aber SCHOLZ, Residenz (1998), hier insbes. auch der Forschungsbericht, S. 19-24, und Kap. B „Die Residenz in Halle“, S. 135-325. Vgl. SCHOLZ, Art. „Halle“ (2003). Neuerdings auch SCHOLZ, Unterwerfung (2006); FREITAG, THIELE, Halle 806 bis 1806 (2006), S. 99-148; DEUTSCHLÄNDER, Kardinal (2010). – Zum Residenzbegriff v.a. GERLICH, Art. „Residenz“ (1990); NEITMANN, Was ist eine Residenz? (1990); MORAW, Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter? (1991); PARAVICINI, Erstes Echo (1992); AHRENS, Herrschaftsvorort – Residenz – Hauptstadt (1991); PATZE, PARAVICINI, Zusammenfassung (1991), hier S. 466-470 der Abschnitt „Was ist eine Residenz?“, und S. 470-474 der Abschnitt „Was ist eine fürstliche Resi-

einem Brief an seinen Kammerdiener Hans Schenitz (geb. ca. 1499, gest. 1535)<sup>9</sup>. Albrecht fordert seinen Diener in diesem Schreiben unverhohlen zum Betrug auf, damit er selbst in einer finanziell äußerst angespannten Situation kreditfähig bleibt: *du wolst mit den personen, die verzeicht und den man nicht schuldig, die wege wol finden, das sie quitantzen auff dich stellen sollten, als hetten sie solch gelt von dir empfangen*, und er, Albrecht, könne *mit schuldbrieven und vorgesatztem dato helfen [...] thu das beste, ich wils wider thun*<sup>10</sup>. Drei Jahre später wurde Schenitz auf Betreiben Albrechts hingerichtet<sup>11</sup>. Was war passiert? Wie hat eine nach Ausweis der zitierten Passage doch auf gegenseitiges Einvernehmen angelegte und offensichtlich zutiefst vertrauensvolle Beziehung ein solches Ende nehmen können?

Hans Schenitz, hallischer Bürger, stand nachweislich spätestens seit 1528 in erzbischöflichen Diensten<sup>12</sup>. Eine (wohl zweite) Bestallungsurkunde vom 5. Januar 1531 gilt *unsern lie-*

denz?"; STUDDT, Art. „Residenz“ (1994); ENGEL, LAMBRECHT, Hauptstadt – Residenz – Metropole – Zentraler Ort (1995); HIRSCH, Residenz (2003); FOUQUET, Hauptorte – Metropolen – Haupt- und Residenzstädte im Reich (2003). – Eine Bibliographie zur Residenzenforschung gibt HIRSCHBIEGEL, *Dynastie – Hof – Residenz* (2000), siehe auch unter <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/biblnet.htm> [08.03.2010] die bis 2004 aktualisierte und erweiterte Online-Version. Einschlägige Neuerscheinungen sind in den Mitteilungen der Residenzen-Kommission bis 20,2 (2010) notiert. Zum Internetangebot des bis 2010 bestehenden Forschungsprojekts Residenzen-Kommission der Göttinger Akademie der Wissenschaften siehe unter <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/> [08.03.2010]. – Zum Verhältnis Stadt/Residenz neuerdings FOUQUET, *Stadt und Residenz* (2008), am Beispiel Halle BRADEMANN, *Integration* (2007). – Zur Spezifik geistlicher Residenzen siehe SCHOLZ, *Konflikt* (1999); LANGE, *Residenzen* (2005), der insbes. auf die Architektur eingeht, und der Sammelband *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten* (2010). Fallbeispiele bieten etwa HIRSCH, *Johanes von Venningen* (2004), und BIHRER, *Konstanzer Bischofshof* (2005).

9 Zum Fall Schenitz die älteren Arbeiten TOLLIN, *Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz* (1878); HÜLSSE, *Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz* (1889); RAUCHFUSS, *Hans von Schenitz* (1917-1918); BECKER, *Hans von Schenitz* (1927). Abschnitte bei DREYHAUPT, *Papus Neletici* (1749-1750), hier Tl. 2, S. 458f.; MAY, *Kurfürst, Cardinal und Erzbischof* (1865-1867), hier Bd. 2, S. 304-315; HERTZBERG, *Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale* (1889-1893), hier Bd. 2, S. 104-122; KÖSTLIN, *Martin Luther* (1903), hier Bd. 2, S. 417-423; FREYDANCK, *Hallesche Pfännerschaft* (1930), S. 25-30; DELIUS, *Reformationsgeschichte* (1953), S. 61-63; KUNST, *Martin Luther als politischer Berater* (1976), S. 338-347, u.a. Siehe auch SCHOLZ, *Residenz* (1998), S. 102-105. V.a. ist es das Verdienst von Martin Brecht, den Fall Schenitz untersucht zu haben, siehe insbes. BRECHT, *KIEFNER, Hinrichtung* (2003), hier zur Forschungssituation S. 33-37; BRECHT, *Verurteilung* (2004). Ein Überblick zur Überlieferung bei BRECHT, *KIEFNER, Hinrichtung* (2003), S. 37-39; BRECHT, *Verurteilung* (2004), S. 66f.

10 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: *Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...]* (1538), fol. D2v; Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/20: *Hansen Schenitz und seine Erben [...]*, fol. 45r, ed. REDLICH, *Cardinal Albrecht* (1900), Beil. 27: „*Briefe Albrechts an Hans Schenitz, die schwierige Finanzlage betreffend*“, Nr. 1, S. 118\*f., hier S. 119\*. Vgl. auch BRECHT, *Erwerb* (2005), S. 394f. Eine Gesamtschau der Geschäftsbeziehungen und – praktiken beider gibt BRECHT, *Verurteilung* (2004), S. 67-73.

11 Zu *Verurteilung und Hinrichtung des Hans Schenitz* unten S. 22 mit Anm. 83, S. 26 mit Anm. 127-130.

12 Nach Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: *Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...]* (1538), fol. B2r-C2v. Zum Dienstverhältnis des Schenitz seit 1528 auch HÜLSSE, *Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz* (1889), S. 12f. SCHOLZ, *Residenz* (1998), S. 102 Anm. 503, weist allerdings zu Recht darauf hin, daß Albrecht Hans Schenitz wohl bereits 1526 als seinen Diener bezeichnet hat, folgt man der Wiedergabe eines Briefes Albrechts vom 2. September 1526 in: Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: *Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...]* (1538), fol. B2v-B4v, der Schenitz, siehe fol. B2v, als *unser Diener und lieber getrewer Hans Scheintz* [sic!] *zu Halle* bezeichnet, zudem habe Schenitz auch nach Auskunft der Räte aus dem Jahre 1538 bereits vor 1528 in erzbischöflichen Diensten gestanden, die darauf hinweisen, daß Schenitz *vom zwentzigsten biß inn das acht und zwentzigste Jar / mit Hochgemeltem unserm gnedigsten Herrn als ein hendler umgangen*, der Erzbischof Schenitz

*ben getrawen Hans Schenitz, den Albrecht zu unserm camerdiener und bawmeister zu Halle widerumb [sic!]¹³* ernennt, und gibt Aufschluß über die besondere und nunmehr offizielle Stellung, die Schenitz innehatte, *mit rayssigen dienern, einem knaben und einem bawschreiber, zusamt funff pferden und einem klöpffer*¹⁴. Neben Kleidung, Kost und Schlaftrunk, Pferdefutter und anderem mehr wie der „Wiedererstattung von Verlust oder Schaden in unserm Dienst“ erhielt Schenitz ein jährliches Dienstgeld von 300 fl.¹⁵, das Vielfache dessen, was ein Wesentlicher Hofrat¹⁶ bezog¹⁷, mußte davon aber zwei seiner Diener und den Bauschreiber *in costung halten und ire jerliche besoldung geben und mit kleidung versehen*¹⁸. Schenitz¹⁹ gehörte somit zwar zur unmittelbaren (hallischen) Umgebung des Erzbischofs und zählte nach seiner formalen Bestallung zu den Kammerdienern. Er kann aber seinen tatsächlichen Aufgaben gemäß nicht der Landes- oder Hofverwaltung wie Räte, Hofmeister und Hofmarschall, Kanzler und Kanzleipersonal, Kammermeister und Kammerpersonal, Kammerjunker, Kammerdiener und Kammersekretäre, dem Marstall, der übrigen Dienerschaft oder gar der Hof-

aber eben *nicht einen hendler oder Bürger zu Halle / sondern seinen diener nennet*, siehe Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4°[11]: Wahrhaftiger gegrünter kegenbericht [...] (1538), fol. G4r-v. Weitere Angaben zu dieser Flugschrift unten S. 28 mit Anm. 141.

- 13 Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538, fol. 140, ed. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 7: „Albrecht nimmt Hans Schenitz zu seinem Kämmerer u. Baumeister zu Halle an, 1531“, S. 14\*f., hier S. 14; Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhaftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. C2v; vgl. BRODA, Spurensuche (1998), S. 55 Anm. 247; SCHOLZ, Residenz (1998), S. 102 mit Anm. 504.
- 14 Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538, fol. 140, ed. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 7: „Albrecht nimmt Hans Schenitz zu seinem Kämmerer u. Baumeister zu Halle an, 1531“, S. 14\*f., hier S. 15\*.
- 15 Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538, fol. 140, ed. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 7: „Albrecht nimmt Hans Schenitz zu seinem Kämmerer u. Baumeister zu Halle an, 1531“, S. 14\*f., hier S. 15\*.
- 16 Die Bezeichnung „Wesentlicher Hofrat“ deutet auf dessen Befugnisse und Pflichten, darunter neben der gewissenhaften Beratung des Fürsten, der Übernahme von Gesandtschaften und der Verschwiegenheit die Residenzpflicht: Der Wesentliche Hofrat hatte seine Tätigkeit im Unterschied zum „Rat von Haus aus“ am „wesentlichen Hof“ des Herrn auszuüben, vgl. bspw. die Hofratsordnung Friedrichs des Weisen und Johanns der Beständigen von 1499, hier Art. 1, ed. EMMINGHAUS, Hofraths-Ordnung (1855), S. 100, vgl. LUDOLPHY, Friedrich der Weise (1984), S. 293f.
- 17 Vgl. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 71, 84.
- 18 Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538, fol. 140, ed. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 7: „Albrecht nimmt Hans Schenitz zu seinem Kämmerer u. Baumeister zu Halle an, 1531“, S. 15\*, vgl. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 104 Anm. 511. Nach TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 195, habe Schenitz die Anstellung deshalb erhalten, weil Albrecht ihm 4250 Gulden schuldig war. Albrecht habe Schenitz auf diese Weise entschädigen wollen.
- 19 Rsp. *Schantz*, wie Albrecht selbst schrieb, siehe u.a. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhaftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. D2v; Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/20: Hansen Schenitz und seine Erben [...], fol. 45r, ed. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 27: „Briefe Albrechts an Hans Schenitz, die schwierige Finanzlage betreffend“, Nr. 1, S. 118\*f., hier S. 118\*, vgl. u.a. BRECHT, Erwerb (2005), S. 393. Auch Luther nannte Schenitz *Schantz*, siehe u.a. WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2215 (31. Juli 1535) – Schenitz' Vater hieß Martin Schantz, siehe u.a. SCHOLZ, Unterwerfung (2006), S. 75 Anm. 75, zum Herkommen unten S. 23. Rsp. Hans von Schönitz, so u.a. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 103, rsp. auch Johann von Schönitz, so u.a. HENNES, Albrecht von Brandenburg (1858), S. 296, usw.

geistlichkeit zugeordnet werden<sup>20</sup>, denn er war – vor allem als Finanzier<sup>21</sup> – direkt und ausschließlich seinem Herrn verpflichtet. So besorgte Schenitz für Albrecht so allerlei wie Teppiche aus Flandern<sup>22</sup>, ein Bett aus den Niederlanden<sup>23</sup>, *zwey gross sygel* in Nürnberg<sup>24</sup>, *seyden gewandt, berlein, edelstein, unzegolt*<sup>25</sup>, ein *guldenes cleinot mit s. Michel von diamanten*<sup>26</sup> und anderes mehr<sup>27</sup>. Nicht nur Michael Scholz nennt ihn – wie übrigens auch den zeitweiligen Kanzler Christoph von Kruschwitz genannt Türk<sup>28</sup> – einen „Günstling“<sup>29</sup>. Eine solche – nicht nur aus heutiger Sicht – deutlich abschätzige Wertung verkennt freilich die Tatsache, daß diejenigen Bereiche der personal orientierten vormodern-vorstaatlichen Anwesenheitsordnungen<sup>30</sup>, die wie die höfischen Gesellschaften auf den Herrn ausgerichtet waren<sup>31</sup>, in ihren sozialen und kommunikativen Zusammenhängen kaum anders als auf der Basis von Gunstzuweisung und -entzug bestehen konnten, wobei eine institutionelle oder formale Absicherung eines sogenannten Günstlings durch ein Amt von sekundärer Bedeutung zu sein

- 20 Einen Überblick über die „Zentral- und Hofverwaltung im Erzstift Magdeburg“ gibt SCHOLZ, *Residenz* (1998), S. 42-111. Zum Verhältnis von Hof und Stadt neuerdings DEUTSCHLÄNDER, *Kardinal* (2010).
- 21 Siehe nur die bei REDLICH, *Cardinal Albrecht* (1900), Beil. 9: „Aus Hans Schenitz’ Rechnung. 1531-33“, S. 17\*-29\* wiedergegebenen Rechnungsauszüge. Vgl. SCHOLZ, *Residenz* (1998), S. 103.
- 22 Belege unten Anm. 67.
- 23 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. C3v, ed. REDLICH, *Cardinal Albrecht* (1900), Beil. 27: „Briefe Albrechts an Hans Schenitz, die schwierige Finanzlage betreffend“, Nr. 3, S. 120\*f., hier S. 121\*, vgl. TOLLIN, *Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz* (1878), S. 196.
- 24 Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538, fol. 95r, ed. REDLICH, *Cardinal Albrecht* (1900), Beil. 9: „Aus Hans Schenitz’ Rechnung. 1531-33“, S. 17\*-29\*, hier S. 19\*, vgl. GESSERT, *Braunskorn* (1925/1926), S. 161.
- 25 Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538, fol. 80v, ed. REDLICH, *Cardinal Albrecht* (1900), Beil. 9: „Aus Hans Schenitz’ Rechnung. 1531-33“, S. 17\*-29\*, hier S. 18\*.
- 26 Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538, fol. 108v, ed. REDLICH, *Cardinal Albrecht* (1900), Beil. 9: „Aus Hans Schenitz’ Rechnung. 1531-33“, S. 17\*-29\*, hier S. 22\*.
- 27 Einen Überblick gibt BRECHT, *Erwerb* (2005).
- 28 Auch Christoph Turca bzw. Türck von Kruschwitz, siehe SCHOLZ, *Kanzler Christoph Türk* (2002), ebenso SCHOLZ, *Residenz* (1998), S. 105-108.
- 29 SCHOLZ, *Residenz* (1998), S. 102, SCHOLZ, Art. „Magdeburg, Ebf.e von“ (2003), S. 480. Dieses abwertende Urteil – und es handelt sich hier um ein Urteil, nicht um eine wertneutrale Zuschreibung – ist nicht neu. So ist bspw. bereits bei BRANDENBURG, *Moritz von Sachsen* (1898), S. 13, zu lesen: „Während der Erzbischof Schulden auf Schulden häufte, ohne je ans Bezahlen zu denken, seufzte das Volk unter schwerem Steuerdruck und dem Aussaugesystem einiger Günstlinge, an deren Spitze ein Mann stand, [...] der Kanzler Dr. Christoph Türk“ (zu Türk oben Anm. 28). Vgl. auch HENNES, *Albrecht von Brandenburg* (1858), S. 296.
- 30 SCHLÖGL, *Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden* (2008); siehe bereits SCHLÖGL, *Vergesellschaftung* (2004). STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider* (2008), S. 11, 323 mit Anm. 11, spricht entsprechend von „Präsenzkultur“. Vgl. zum Funktionieren dieser Interaktionsform aus soziologischer Sicht REIGER, *Interaktion* (1997). Solcherart personal orientierte Kommunikationsformen zwingen zudem zu informeller, mündlicher Verständigung, siehe etwa THUM, *Öffentlichkeit* (1990), S. 75, siehe auch unten S. 54. Kritisch hinsichtlich einer Übertonung von Anwesenheit neuerdings Hengerer, *Abwesenheit* (2013), hier v.a. S. 24-27. – Zur Problematik des Begriffes „vormodern“ KÖRBER, *Öffentlichkeit* (2008), S. 11.
- 31 Zu höfischen Vergesellschaftungsmustern bspw. Ordnungsformen des Hofes (1997).

scheint und diesen wie auch im vorliegenden Fall schon gar nicht schützte<sup>32</sup>. Denn obwohl Schenitz, wie unten zu erläutern sein wird, nicht als Günstling angesprochen werden kann, weil er nicht bloß in der Gunst, sondern im Vertrauen des Herrn stand und somit kein Günstling, sondern ein Vertrauter war, greift doch derselbe Mechanismus. Aloys Winterling sieht deshalb den Günstling als wesentliches und charakteristisches Merkmal einer auf den Herrn orientierten Rangordnung<sup>33</sup>, denn fürstliche Gunsterweise und ihr Entzug seien das Strukturprinzip personengebundener und -bezogener Herrschaftsformen in stratifizierten Gesellschaften wie der höfischen<sup>34</sup> schlechthin gewesen, in denen die Machtausübung auf der Grundlage persönlicher Beziehungen entscheidend war, nicht diejenige durch bürokratisch-rationale Organisation und Verwaltung<sup>35</sup>, und die darauf gründete, daß Herrschaft und Herrschaftsträger weitgehend identisch waren: Der Herr ist das System, nicht der Hof, der Herr, der als „Zentrum personengeleiteter Macht über alle Ressourcen politischer, sozialer, materieller und kultureller Natur verfügte“, der „an seinem Hof den Rang jedes einzelnen Hofteilnehmers im Sinne von innen und außen, von nah und fern festlegte, ihn über rechtliche wie willkürliche, sakrale wie profane Elemente definierte“, wie Gerhard Fouquet folgerichtig formuliert<sup>36</sup>, oder, mit den resümierenden Worten des Schenitz in Erwartung seines nahen En-

32 Vgl. HIRSCHBIEGEL, Konstruktion (2004), S. 34.

33 WINTERLING, Fürstenhof (1999), S. 37-41. Vgl. ELIAS, höfische Gesellschaft (1969), S. 138, der neben der institutionell festgelegten (offiziellen) Rangordnung jene „aktuelle“, auf Gunst und Mißgunst beruhende Rangordnung erkennt, die beide gemeinsam die reale Position der Menschen am Hof bestimmt. Ähnlich LUHMANN, Interaktion in Oberschichten (1980), S. 93, der von „Gnadenstufen“ auf Grund der Gunst des Fürsten neben den Rangstufen spricht. Vgl. etwa HENGER, Macht durch Gunst? (2003).

34 Siehe zum Hof als Herrschaftsform die Beiträge in den Sammelbänden Hof und Theorie (2004) sowie Hof und Macht (2007), hier zum Zusammenhang von Hof, Herrschaft und Macht HIRSCHBIEGEL, Hof und Macht als geschichtswissenschaftliches Problem (2007), grundsätzlich REHBERG, Macht (2007).

35 Vgl. LUHMANN, Gesellschaft der Gesellschaft (1997), hier Teilbd. 2, S. 678-706, v.a. S. 699-706, der Rangunterschiede, damit das Vorhandensein einer stratifizierten Gesellschaft als elementare Voraussetzung für das Herausbilden einer dem Verhältnis Herr/Favorit verwandten Patron/Klient-Beziehung bestimmt. Ähnlich LUHMANN, Interaktion in Oberschichten (1980), S. 93-95. Vgl. auch REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt (1999), S. 166-171. Siehe auch unten Anm. 52, 55 und 62. Kritisch gegenüber Luhmanns Unterscheidung segmentär, stratifikatorisch und funktional differenzierter Gesellschaften OEXLE, Luhmanns Mittelalter (1991), zur Replik LUHMANN, Mein „Mittelalter“ (1991).

36 FOUQUET, Wolkensteiner (2009), S. 392. Vgl. HIRSCHBIEGEL, Der Hof als soziales System (2004), S. 48; FOUQUET, ‚Machtfragen‘ (2008), neuerdings auch FOUQUET, Pfälzer Niederadel (2010), S. 400, und die Hinweise oben Anm. 34. Und so gilt für den Hof: „Herrenleben ist Ziel und Voraussetzung dessen, was geschieht, nicht rationale Verwaltung“, PARAVICINI, Alltag bei Hofe (1995), S. 21. Entsprechend ist in Abwandlung einer Feststellung Peter Moraws Hof als Emanation des Herrn zu sehen, MORAW, Versuch (1980), S. 14f. Siehe schon MORAW, Personenforschung (1975), S. 11-13. Vgl. auch LUHMANN, Gesellschaft der Gesellschaft (1997), hier Teilbd. 2, S. 716. Allgemein zur Herrenbezogenheit mittelalterlicher Herrschaftszusammenhänge KOSELLECK, Art. „Herrschaft“ (1982), S. 2; WILLOWEIT, Art. „Herr, Herrschaft“ (1989). – Grundsätzlich-theoretisch zum Phänomen des Hofes Hof und Theorie (2004); im aktualisierten Überblick HIRSCHBIEGEL, Überzeitlichkeit (2010); zur Hofforschung BUTZ, DANNENBERG, Hof (2004); BIHRER, Curia (2008); neuerdings AUGÉ, Erscheinungen (2010). Schon der vielzitierte Walter Map, englischer Hofkleriker in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, meint, daß er nicht lügen würde, wenn er den Hof als eine Menge beschriebe, die auf ein Prinzip ausgerichtet sei, eine unbegrenzte Menge, die einem Einzigen zu gefallen sich bemühe, Gualteri Mapes, De nugis curialium (1850), S. 1f.; Walter Map, De nugis curialium (1983), S. 2f. Vgl. das kritisch hinterfragte Konzept von Herrschaft durch Aushandeln,

des: *Summa, der Cardinal hat thun wöllen, wie es ihm gefallen, es sey recht oder unrecht. Es heisset: Sic volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas*<sup>37</sup>. Eine tief sitzende Enttäuschung ist hier möglicherweise greifbar, zumal Schenitz seinen zweiten Sohn auf den Namen Albrecht hatte taufen lassen<sup>38</sup>, wenn man seine Worte tatsächlich als Indiz des Ausdrucks eines Gefühls tiefer Verbundenheit werten mag. Denn schon 1532 hatte der Kardinal Schenitz mitgeteilt, *hette ich sorge, ich würde der Hacken einen andern stil finden*<sup>39</sup>. Gunst allein ist allerdings als analytische Kategorie wenig hilfreich, wenn dadurch alle Beziehungen zum Herrn bestimmt sind, die sich dann lediglich nach dem Maß der Gunstzuweisung unterscheiden. Eine differenziertere qualitative Betrachtung höfischer Beziehungen hat zum einen auch andere beziehungsbestimmende Faktoren wie beispielsweise das Herkommen<sup>40</sup> zu berücksichtigen, benötigt zum anderen aber ein Instrument, das die am Hof besonders Begünstigten von den sonstigen Begünstigten scheidet, wozu freilich auch andere Personengruppen zu zählen wären wie Freunde oder Geliebte, ohne diese von vornherein und einzig nach Maßgabe quantifizierbarer Gunstzuweisungen als Günstlinge zu qualifizieren beziehungsweise abzuqualifizieren<sup>41</sup>. Ein solches Instrument mag sich gerade bei der Betrachtung höfischer Nahverhältnisse zwischen Herren und Dienern aus der Frage ergeben, worauf jene Beziehungen letzten Endes beruhen. Eine Antwort scheint darin zu bestehen, daß diese durch besondere Nähe zum Herrn ausge-

REINHARD, Zusammenfassung (2005), siehe aber MEUMANN, PRÖVE, Faszination (2004), v.a. S. 45-49, die Herrschaft als kommunikativen und dynamischen Prozeß verstanden wissen wollen. – Bedenkenswert ist freilich Gerhard Fouquets Einwand, daß Hof nicht als Emanation aristokratischer Lebensform angesehen werden könne, weil es kaum „ein überzeitliches, adliger Menschennatur inhärentes Tableau von Leitwerten, Selbstwahrnehmungen und kulturellen Praktiken der Memoria, Distinktion und Differenzierung gegeben haben dürfte“, FOUQUET, Herr und Hof (2009), S. 228f., hier S. 228. Vgl. allerdings die Beiträge im Sammelband Die Macht der Wenigen (2008).

37 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [12]: Anthonij Schenitz Notwehre [...] (1539), fol. G1r, vgl. BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003), S. 50f., 58f.; BRECHT, Verurteilung (2004), S. 76; WINTERHAGER, Urteil (2006), S. 159.

38 Vgl. DREYHAUPT, Genealogische Tabellen (1750), S. 146 Nr. CXLIII: Geschlechts-Register derer von Schö-nitz. Möglicherweise handelte es sich, hier einem Hinweis Gerhard Fouquets folgend, um eine Taufpatenschaft zur symbolischen Begründung von Verwandtschaft, damit auch um den Versuch der „Ökonomisierung“ solcher Nahbeziehungen, vgl. etwa OSCEMA, Freundschaft (2006), S. 99, mit weiterführender Literatur ebd., Anm. 323. SPIESS, Familie (1993), S. 515, Anm. 63 kann im Rahmen seiner Untersuchung im selben Zeitraum allerdings keinen Zusammenhang zwischen den Vornamen von Paten und der Vornamengebung eines Kindes feststellen. Gleichwohl war Patenschaft „ein zentrales Bindemittel zwischen dem Fürsten und seiner Machtelite“, NOFLATSCHER, Räte und Herrscher (1999), S. 244.

39 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. D4vf., vgl. BRECHT, Erwerb (2005), S. 394f.

40 Vgl. bspw. FOUQUET, Wolkensteiner (2009), S. 384-387. Grundsätzlich OEXLE, Aspekte (1990).

41 Eine begriffliche Unterscheidung, die sich schon bei Johan Huizinga findet, läßt den Begünstigten – *begunstigde* nach dem niederländischen Original – als „höfischen Normalfall“ erscheinen und unterscheidet diesen somit vom Günstling, dem *gunsteling*, der allerdings „[...] gewöhnlich [als] ein harmloses Verhältnis [erscheint], das dem Begünstigten zur Ehre gereicht, und das er selbst zugibt“, siehe HUIZINGA, Herbst des Mittelalters (1975), S. 70f., und HUIZINGA, Herfsttij der Middeleeuwen (1935), S. 71f. Was er unter einem „harmlosen Verhältnis“ oder gar einem, das nicht harmlos ist, versteht, erklärt Huizinga leider nicht.

zeichneten Beziehungen von intensivem, wechselseitig wirksamem Vertrauen geprägt sind<sup>42</sup>, von spezifischem, interpersonalem Vertrauen<sup>43</sup>, jenem wie Vertrauen selbst in die Zukunft gerichteten Engagement im Unterschied zur vergangenheitsorientierten Vertrautheit<sup>44</sup> und zur gegenwärtigen Vertraulichkeit als eine „auf Kenntnis und verstetigter Beziehung beruhende Erfahrung.“<sup>45</sup> Dennoch ist Vertrauen keine schlichte Folgerung aus der Vergangenheit, sondern ein Überziehen der Informationen, die aus jener Vergangenheit stammen<sup>46</sup>. Und ein solches Engagement war riskant und ein Wagnis, nicht zuletzt, weil es im Grunde sowohl Vertrauensgeber wie auch Vertrauensnehmer stets die Möglichkeit der einseitigen Aufkündigung des Vertrauensverhältnisses bot, diese Möglichkeit in herrschaftlich-hierarchisch bestimmten Zusammenhängen aber nahezu ausschließlich dem Herrn vorbehalten war. Dies war dann auch im vorliegenden Fall gegeben: kein schlichter Entzug von Gunst, sondern ein deutlicher Vertrauensbruch durch den Herrn, der – nicht explizit, aber implizit – mit dem Vertrauensbruch des Dieners begründet wurde<sup>47</sup>.

Am Ende war es wohl in erster Linie die desaströse finanzielle Lage Albrechts, der Schenitz 1535 schließlich zum Opfer fiel, als Albrecht nur noch für sich die Möglichkeit sah, *hinn- aus* zu kommen, um nicht *zu spott zu werden*. Walter Delius, Verfasser einer Reformationsgeschichte Halles, urteilt sicher richtig, daß Schenitz letztlich „an der schwierigen Frage der Schuldendeckung des Kardinals zugrunde gegangen“<sup>48</sup> sei. Denn Albrecht war seit jeher in fi-

42 Vgl. zum Zusammenhang von Gunst und Vertrauen grundsätzlich RABELER, Vertrauen (2004). Vertrauen hat Niklas Luhmann aus soziologisch-systemtheoretischer Sicht bereits 1968 behandelt und dies blieb auch lange Zeit der einzige Versuch einer systematischen Behandlung von Vertrauen, hier benutzt in der Ausgabe LUHMANN, Vertrauen (2000).

43 Zu diesem Phänomen aus sozialpsychologischer Perspektive grundsätzlich KASSEBAUM, Interpersonelles Vertrauen (2004), siehe ansonsten unten Abschn. B. II.: „Zur Theorie: Vertrauen und Vertrauensforschung“, S. 38-62.

44 Vgl. LUHMANN, Vertrauen (2000), v.a. S. 20-27, insbes. auch LUHMANN, Vertrautheit (2001), vgl. LUHMANN, Soziale Systeme (1991), S. 179-182. ENDRESS, Vertrauen und Vertrautheit (2001); MENCKE, Vertrauen (2005), S. 134-138; GERAMANIS, Vertrauen (2005), S. 70-78. Systemtheoretisch allerdings gilt Vertrautheit in modernen Gesellschaften als Vorstufe von Vertrauen, sei aber im historischen Prozeß traditionellen Gesellschaften vorbehalten, die mithin angeblich des Vertrauens nicht bedurft hätten. GERAMANIS, Vertrauen (2005), S. 92, spricht gar von der „unreflektierten Vertrautheit in vormodernem Sine“. Diese Sichtweise teile nicht nur ich nicht, siehe bspw. aus soziologischer Perspektive GIDDENS, Moderne (1995), S. 127-140, aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive FREVERT, Vertrauen (2002), S. 47, GARNIER, Vertrauensbildung (2005), S. 272, ganz entschieden GARNIER, Freundschaft (2006), S. 118f. und 120, oder ALTHOFF, Einführung (2005), S. 249f., der sich damit auch gegen die Aussagen von Dorothea Weltecke wendet, die aufgrund begriffsgeschichtlicher Untersuchungen zu einem ähnlichen Ergebnis kommt und mittelalterlichen Gesellschaften die Vertrauensfähigkeit abspricht, dazu auch unten S. 54 und 56 sowie Anm. 87.

45 FOUQUET, Stadtadlige Verwandtschaftsfamilien (2009), S. 113f.

46 Vgl. LUHMANN, Vertrauen (2000), S. 23f. Siehe ähnlich schon SCHOTTLAENDER, Theorie (1957), S. 28.

47 Und SCHWEERS, Vertrauen (2005), S. 14, wirft zu Recht die Frage auf, ob Vertrauen als an sich ubiquitäres Phänomen, vgl. RIPPERGER, Ökonomik des Vertrauens (1998), S. 35, nicht insbes. dann thematisiert wird, wenn es fehlt.

48 So u.a. DELIUS, Reformationsgeschichte (1953), S. 66. Einen Überblick zu den Schulden des Kardinals und dessen Tilgungsversuche im Zusammenhang mit dem Fall Schenitz gibt REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), S. 325-361. Ärgerlich hingegen ROESGEN, Albrecht von Brandenburg (1980), S. 105, der ohne zweifelsfreien Beleg

nanziellen Schwierigkeiten<sup>49</sup>. So hatte er schon 1514 die durch seine Erhebung zum Mainzer Erzbischof fälligen Palliengelder in Höhe von 14 000 Dukaten sowie die außerordentliche Gebühr von 10 000 Dukaten – nach Paul Kalkoff allerdings „ganz im Rahmen der überlieferten Taxordnung“<sup>50</sup> – für die Erlaubnis zur eigentlich widerkanonischen Vereinigung der drei Bistümer in seiner Hand nur mit Hilfe der Fugger aufbringen können<sup>51</sup>. Eingeschlossen war hier der Erwerb eines päpstlichen Dispenses unter anderem vom Vorwurf der Simonie und wegen des jugendlichen Alters des Kandidaten. Hinzu kam noch eine kaiserliche Forderung von etwas mehr als 2000 Dukaten, die ebenfalls von den Fuggern übernommen wurde, die Albrecht schließlich insgesamt 29 000 rheinische Gulden liehen<sup>52</sup> – auch eine solche Kreditaufnahme war freilich nicht ungewöhnlich<sup>53</sup>. Zur Finanzierung dieser Schulden hatte Albrecht den Vertrieb des Plenarablasses<sup>54</sup>, den Julius II. bereits 1506 ausgeschrieben<sup>55</sup> und Leo X. 1514 erneuert hatte<sup>56</sup>, nur zu gern übernommen – der Papst hatte ihn damit im April 1515 beauftragt<sup>57</sup> –, denn die Einnahmen – nach der offiziellen Angabe für den Neubau der Peterskir-

schlicht urteilt, Schenitz sei „wegen bewiesener Unterschlagungen gehenkt“ [gesperrte Hervorhebung JH] worden. Die weit auseinandergehenden Bewertungen der „Affäre Schenitz“ in der einschlägigen Literatur stehen im übrigen für die partei- und standortgebundenen Positionen, die die jeweiligen Autoren gegenüber Albrecht einnehmen – besonders deutlich u.a. am Beispiel des hohenzollernfreundlichen Werkes MAY, Kurfürst, Cardinal und Erzbischof (1865-1867) –, hierzu der informative Überblick JENDORFF, Kardinal Albrecht von Brandenburg und die preußisch-deutsche Historiographie (2006), vgl. BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003), S. 33f. Es verwundert nicht, daß bereits die Zeitgenossen unterschiedliche Positionen vertraten, siehe WINTERHAGER, Urteil (2006). Die Schenitz-Affäre hatte freilich, wie Winterhager schreibt, verheerende Folgen für den Ruf des Erzbischofs, siehe ebd., S. 157-160.

- 49 Ein Überblick wird gegeben in Dokumente zur Causa Lutheri (1988), hier Bd. 1, S. 202-212. Eine eigene umfassende Untersuchung zu den Finanzen Albrechts fehlt bislang – wie der Forschung überhaupt ein Repertorium der Rechnungsüberlieferung des Alten Reiches bis heute fehlt –, ist aber im vorliegenden Fall auch ein Problem der Überlieferung, siehe SCHOLZ, Residenz (1998), S. 77-83, neuerdings SCHIRMER, Grundlagen (2010). Ein Beispiel für Albrechts finanzielle Aufwendungen unten Anm. 66. – Grundsätzlich zu fürstlicher Schuldenpraxis STEINBRINK, Fürsten und Finanzen (2010).
- 50 SCHULTE, Fugger in Rom (1904), hier Bd. 1, S. 93-141: „Die Postulation Albrechts von Brandenburg zum Erzbischof von Mainz und der Mainz-Magdeburger Ablass“, hier S. 97f. In Auseinandersetzung mit Schulte KALKOFF, Verhandlungen (1903/1904), zur zitierten Behauptung S. 379; ebenso SCHRÖRS, Leo X. (1907).
- 51 Vgl. SCHULTE, Fugger in Rom (1904), hier Bd. 1, S. 97-124, hier S. 104, S. 133-141, Bd. 2, S. 86-120, 230-233. PÖLNITZ, Jakob Fugger (1949-1951), hier Bd. 1, S. 306-311, Bd. 2, S. 323-327. Ein kurzer Überblick bei BENRATH (1978), S. 185.
- 52 SCHULTE, Fugger in Rom (1904), hier Bd. 1, S. 104. Vgl. auch HENNES, Albrecht von Brandenburg (1858), S. 6; WOKER, Finanzwesen (1878), S. 99f.; EHRENBURG, Fugger (1896), hier Bd. 1, S. 98f.; BENRATH (1978), Sp. 185; JÜRGENSMEIER, Kardinal Albrecht von Brandenburg (1990), S. 30.
- 53 Vgl. bspw. JÜRGENSMEIER, Kardinal Albrecht von Brandenburg (1990), S. 30, detailliert und auf die Vorgänge in Mainz bezogen SCHULTE, Fugger in Rom (1904), hier Bd. 1, S. 97-99. – Als Vergleich bieten sich die enormen Bestechungsgelder in Höhe von über 800 000 Gulden an, die im Zuge der Kaiserwahl von 1519 unter maßgeblicher Beteiligung der Fugger gezahlt wurden, vgl. etwa HÄBERLEIN, Kaiserwahl (2008), siehe hier auch S. 71 zu den oben genannten Aufwendungen Albrechts, der ja wiederum zu den Kaiserwählern gehörte.
- 54 Zur Geschichte des Ablasses immer noch PAULUS, Geschichte des Ablasses (1922-1923), hier insbes. Bd. 3, S. 175f.; SCHULTE, Fugger in Rom (1904), hier Bd. 1, S. 176-187.
- 55 PAULUS, Geschichte des Ablasses (1922-1923), hier Bd. 3, S. 170f.
- 56 PAULUS, Geschichte des Ablasses (1922-1923), hier Bd. 3, S. 173.
- 57 In der Bulle „Sacrosanctis Salvatoris“ vom 31. März 1515, ed. Dokumente zur Causa Lutheri (1988), hier Bd. 1, S. 212-224. Ed. auch SCHULTE, Fugger in Rom (1904), hier Bd. 2, S. 135-143, siehe ebd., hier Bd. 1,

che in Rom zu verwenden<sup>58</sup> – sollten gemäß einer geheimen Absprache in den verabredeten acht Jahren zur Hälfte an Albrecht fallen<sup>59</sup>.

Mithin trafen sich bei diesem Handel – der Ablass wurde 1517 verkündet<sup>60</sup> – ganz handfeste finanzielle und politische Interessen aller beteiligten Parteien, zudem zog auch der Kaiser finanziellen Nutzen aus dem Unternehmen<sup>61</sup>.

Den Verkauf von Ablässen besorgte in Albrechts Landen auf Grundlage der von ihm erlassenen „*Instructio summaria*“<sup>62</sup> unter anderem der Dominikanerprediger und Subkommissar Albrechts Johann Tetzel<sup>63</sup>. Dies war bekanntlich 1517 Anlaß für den Protest Luthers und damit einer der Auslöser der Reformation<sup>64</sup>. Im weiteren Verlauf wurden die Finanzprobleme Albrechts allerdings chronisch, befördert unter anderem durch seine Bautätigkeit in der Residenz Halle<sup>65</sup>, seine aufwendige Hofhaltung<sup>66</sup> und seine mäzenatische Sammelleidenschaft<sup>67</sup>.

S. 126-127, dazu PAULUS, *Geschichte des Ablasses* (1922-1923), hier Bd. 3, S. 175f., vgl. u.a. JÜRGENS-MEIER, *Kardinal Albrecht von Brandenburg* (1990), S. 30.

58 Vgl. u.a. SCHULTE, *Fugger in Rom* (1904), hier Bd. 1, S. 55-57 und pass.

59 Zusammenfassend *Dokumente zur Causa Lutheri* (1988), hier Bd. 1, S. 206f., die internen Ausführungsbestimmungen der Bulle „*Sacrosanctis Salvatoris*“ in einem *Motu proprio* vom 15. April 1515, ebd. S. 209, Übers. ebd., S. 209f., ed. S. 210 Anm. 42 nach SCHULTE, *Fugger in Rom* (1904), hier Bd. 2, S. 143f. Vgl. SCHULTE, *Fugger in Rom* (1904), hier Bd. 1, S. 121f., S. 125f. zum *Motu proprio*, ed. ebd., hier Bd. 2, S. 143f.

60 *Dokumente zur Causa Lutheri* (1988), hier Bd. 1, S. 211, vgl. SCHULTE, *Fugger in Rom* (1904), hier Bd. 1, S. 142.

61 Siehe *Dokumente zur Causa Lutheri* (1988), hier Bd. 1, S. 210.

62 Siehe *Dokumente zur Causa Lutheri* (1988), hier Bd. 1, S. 246-254, ed. ebd., S. 257-293.

63 Zu Tetzel immer noch PAULUS, *Tetzel* (1899).

64 Siehe in dieser Hinsicht u.a. GÖLLER, *Ausbruch der Reformation* (1917), hier S. 126-149: „Die finanztechnische Seite der Ablassverleihungen im Zusammenhang mit der Bestätigung Albrechts von Mainz“, im wesentlichen in Anlehnung an SCHULTE, *Fugger in Rom* (1904), hier Bd. 1, S. 93-141; ROGGE, *Anfänge der Reformation* (1983), S. 140f., 142f., 149f.; KRUSE, *Universitätstheologie und Kirchenreform* (2002), hier v.a. S. 115-117. Zum Beginn der Reformation in Halle HERTZBERG, *Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale* (1889-1893), hier Bd. 2, S. 3-160; REDLICH, *Cardinal Albrecht* (1900), S. 317-325, SOMMERLAD, *Reformation* (1917/1918), v.a. aber DELIUS, *Reformationsgeschichte* (1958), neuerdings knapp im Überblick WINTERHAGER, *Schatten* (2005); FREITAG, *Die aufgeschobene Reformation* (2006); FREITAG, THIELE, *Halle 806 bis 1806* (2006), S. 112-121. Eine aktuelle, revidierte Untersuchung zur Reformation in Halle steht immer noch aus, vgl. FREITAG, *Residenzstadtreformation?* (2005). Dezidiert zur Positionierung Albrechts WOLGAST, *Hochstift* (1995), S. 110-118. Allg. Literatur zur Reformation ist Legion, deshalb hier nur der Hinweis auf MÖRKE, *Reformation* (2005), neuerdings auch BRADY, *Age of Reformation* (2009); KAUFMANN, *Reformation* (2009).

65 Dazu BRODA, *Spurensuche* (1998), insbes. S. 45-59; siehe auch KRAUSE, *Albrecht von Brandenburg und Halle* (1991); KRAUSE, *Der „Neue Bau“* (2001); KRAUSE, *Moritzburg* (2005). Grundsätzlich MÜLLER, *Residenzarchitektur* (2006).

66 Einen exemplarischen Einblick in Albrechts Repräsentationsaufwand gibt IMMENKÖTTER, *Albrecht von Brandenburg* (1991). An Kosten für die Aufwendungen beim Besuch des Augsburger Reichstages im Jahre 1530 nennt DELIUS, *Reformationsgeschichte* (1958), S. 66, 60 000 Gulden. Siehe aber auch die einschränkenden Bemerkungen in Anm. 49. Vgl. den Überblick zu den Kosten des mainzischen Hofes PATTLACH, *Fiskalpolitik* (1969), S. 143-147.

67 Siehe nur REBER, *Albrechts Begegnungen mit der Kunst* (1991); GÖNNA, *Albrecht von Brandenburg als Büchersammler und Mäzen* (1991); BRECHT, *Erwerb* (2005). Auch war Schenitz zwischen 1520 und 1528 mehrfach im Auftrag des Kardinals in den Niederlanden gewesen, um für seinen Herrn Teppiche zu erwerben, siehe REDLICH, *Cardinal Albrecht* (1900), Beil. 20: „Hans Schenitz' Geschäfte für Albrecht in den Niederlanden, insbesondere Besorgung von Teppichen“, S. 80\*f., nach: *Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonij Schenitz [...] (1538), fol. B2r, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [11]: Wahrhafftiger gegrüntter kegenbericht [...] (1538), fol. C4r; Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [12]: Anthonij Schenitz Notwehre [...]*

Damit stand Albrecht in den mit Humanismus und Renaissance angesprochenen Repräsentationshorizonten seiner Zeit freilich nicht allein<sup>68</sup>, vermaß diese aber in besonders intensiver Weise<sup>69</sup>. Steuerbewilligungen durch die Stände wurden immer schwieriger. Doch obwohl ihm 1532 eine dreijährige Landessteuer und eine Vermögenssteuer zur Deckung seiner Schulden bewilligt wurden<sup>70</sup>, begann Albrecht sogleich mit der Errichtung des sogenannten „Neuen Baus“<sup>71</sup> in Halle und machte weitere Schulden<sup>72</sup>. Albrecht schrieb Hans Schenitz persönlich in dieser Angelegenheit am 1. Mai 1531 eindringlich, er möge sich mit *allen vleis, das geld zum baw auffgebracht werde, fürwenden. Denn solt ich davon lassen müssen, gedenck doch, was schimpfflicher rede, hohn und spott herrn und knecht daraus erfolgen würde*<sup>73</sup>. Und so fanden sich beim Tod des erzbischöflichen Kammermeisters Johann Wilboldt 1532 dann bei diesem zwar *etlichs wurtze und fastelspeise* und einige wenige Zettel, aber eben *etzlich enzelnn wenig geldt*, allerdings auch ein Verzeichnis der erzbischöflichen Schulden, das aber so-

(1539), fol. H2r-v. Siehe auch Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538, fol. 96v, ed. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 9: „Aus Hans Schenitz' Rechnung. 1531-33“, S. 17\*-29\*, hier S. 20\*.

- 68 Zu Humanismus und Renaissance nur die allg. Hinweise auf den Sammelband Höfischer Humanismus (1989), und auf die Studie MERTENS, Deutscher Renaissance-Humanismus (1998), mit zahlreichen weiterführenden Literaturangaben. Siehe auch die erhellende Studie zum Verhältnis von Hof und Humanist MERTENS, Preis der Patronage (2006).
- 69 Vgl. u.a. GROTE, Kardinal Albrecht und die Renaissance in Halle (1930, 2006); HÄNDLER, Fürstliche Mäzene (1930), S. 29-33; HARTMANN, Reichserzkanzler (1937); VOLKMANN, Bauten der Renaissance in Halle (1956); Die Moritzburg (2004); CÁRDENAS, Albrecht (2004), schließlich aber v.a. Der Kardinal, Katalog, Essays (2006), siehe exemplarisch ebd., hier Bd. 1: Katalog, S. 100 Nr. 32. BRECHT, Erwerb (2005), S. 391, spricht geradezu von „Protzerei“. Nach BRANDENBURG, Moritz von Sachsen (1898), S. 12, war der Hof Albrechts vor Luther zudem ein Sammelpunkt für die Humanisten Deutschlands. – Vgl. aber auch die 1524 zu Landshut anonym erschienene Flugschrift *Onus ecclesiae* von 1519, in welcher in der Wahrnehmung des Verfassers die Bischöfe der Zeit als unerfahren, fleischlich und unwissend charakterisiert werden, die sich nicht um die ihnen anvertrauten Seelen kümmern, sondern ihren Ehrgeiz auf den Erwerb von Pfründen und Bistümern richten, mehr am Tisch sitzen als am Altar stehen, die weltlichen Wissenschaften der Theologie vorziehen und sich mit Hofnarren und nichtsnutzigem Volk umgeben. Verfasser ist möglicherweise Berthold Pürstinger, der Bischof vom Chiemsee (zu diesem unten S. 89), u.a. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, [Berthold Pürstinger] *Onus ecclesiae* (1531), vgl. LEPPIN, Art. „Pürstinger, Berthold“ (1997), S. 1, mit weiterführenden Angaben zu Überlieferung und Forschung ebd., S. 2f.; SALLABERGER, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1997), S. 163-165.
- 70 Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Rep. A 2: Erzstift Magdeburg, Nr. 68, vgl. HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 105f. mit 106 Anm. 1 und 2; REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), S. 327; DELIUS, Reformationsgeschichte (1953), S. 66 mit Anm. 1.
- 71 GROTE, Kardinal Albrecht und die Renaissance in Halle (1930), S. 30-35; VOLKMANN, Bauten der Renaissance in Halle (1956), S. 5-34; KRAUSE, Der „Neue Bau“ (2001); KRAUSE, Moritzburg (2005); NEUGEBAUER, Andreas Günther (2006), S. 245-250. Hierzu auch unten S. 24.
- 72 Vgl. u.a. DELIUS, Reformationsgeschichte, S. 66. Rechnungsauszüge geben Aufschluß über Teile der Kosten, Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538, fol. 113, 115, 117, ed. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 9: „Aus Hans Schenitz' Rechnung. 1531-33“, S. 17\*-29\*, hier S. 24\*-27\*. Siehe auch BRECHT, Erwerb (2005), S. 393f.
- 73 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. C3v, ed. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 27: „Briefe Albrechts an Hans Schenitz, die schwierige Finanzlage betreffend“, Nr. 3, S. 120\*f., hier S. 120\*, vgl. DELIUS, Reformationsgeschichte, S. 66; Brecht, Erwerb (2005), S. 395.

gleich versiegelt wurde, wie einem Schreiben des Kanzlers Kruschwitz an Albrecht zu entnehmen ist<sup>74</sup>.

1541 schließlich war nicht nur die katholische Sache im Stift verloren, sondern auch die Schuldenlast so drückend geworden, daß Albrecht seine Residenz aufgeben mußte<sup>75</sup> – der Tod des Schenitz hat Albrecht in dieser Hinsicht nicht retten können. Die Stände hatten zuvor im Landtagsabschied von Calbe (Saale) immerhin noch Schulden in Höhe von etwa 500 000 fl. übernommen – möglicherweise gegen religiöse Zugeständnisse, was die Überlieferung allerdings nicht belegt<sup>76</sup>. Und in Halle zog Justus Jonas (1493-1555) ein, ein Freund Luthers, in dessen Auftrag er bis 1538 auf Seiten der Verwandtschaft des Schenitz auch an den Verhandlungen um die Rückgabe des von Albrecht eingezogenen Vermögens beteiligt war<sup>77</sup>. Jonas war es dann, der unter kursächsischem Schutz die Reformation in Halle durchführte<sup>78</sup>. Hintergrund für Jonas' Berufung war, daß allein die Stadt Halle mit 22 000 Gulden an den erzbischöflichen Schulden beteiligt war, was den Rat im März 1541 veranlaßt hatte, die Bürgerschaft zusammenzurufen. Und die reformatorisch gesinnten Hallenser forderten gleichsam als Gegenleistung die Berufung eines Predigers und frommen und gelehrten Schulmeisters „Augsburger Confession“<sup>79</sup>. Und der sächsische Kurfürst Johann Friedrich I. entsendete Jonas, nachdem Johann Pfeffinger<sup>80</sup> abgelehnt hatte<sup>81</sup>.

Um aber nicht *zu spott* zu werden, hatte der Erzbischof Hans Schenitz nur wenige Jahre nach seinem eingangs zitierten Schreiben Unehrlichkeit vorgeworfen, ließ seinen Diener von

74 Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Rep. A 2: Erzstift Magdeburg, Nr. 69, fol. 19r: Kanzler Christoph Türk an Albrecht (31. Aug. 1532), zit. auch bei SCHOLZ, *Residenz* (1998), S. 82 mit Anm. 317.

75 Grundsätzlich zur Entwicklung Delius, *Reformationsgeschichte* (1953); SCHRADER, *Kardinal Albrecht von Brandenburg* (1988). Vgl. knapp SCHOLZ, *Residenz* (1998), S. 307-317.

76 Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Rep. U 1A XXIV Nr. 2: Landtagsabschied von Calbe 1541, vgl. Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/14: Summarische Beschreibung de anno 1531-1541 vel Erzbischoff Albrechts zu Maynz und Magdeburg Regierung (von einem anonymen Verfasser, der wohl ein Hallescher Anhänger der Reformation und ein Gegner Kardinal Albrechts war, vgl. TOLLIN, *Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz* (1878), S. 193; DELIUS, *Reformationsgeschichte*, S. 6), fol. 61r-64v, REDLICH, *Cardinal Albrecht* (1900), 338-342; ebd., Beil. 33: „Aufhebung des Neuen Stifts und Einverleibung seiner Güter, Einkünfte und Rechte ins Erzbistum Magdeburg“, S. 145\*-150\*; DELIUS, *Reformationsgeschichte* (1953), S. 66f. mit Anm. 5f. Ein Überblick in WA, Bd. 50, S. 388. Siehe differenziert zur Höhe der Schulden SCHRADER, *Kardinal Albrecht von Brandenburg* (1988), der S. 335f. Anm. 11 max. 500 000 Taler berechnet, vgl. S. 356 die Wiedergabe unterschiedlicher Schuldenberechnungen nach der Literatur. DELIUS, *Reformationsgeschichte* (1953), S. 66 nennt 536 000 fl., siehe auch DELIUS, *Kardinal Albrecht* (1943/1944), S. 187. SCHRADER, *Kardinal Albrecht von Brandenburg* (1988), untersucht aber insbes. die Frage religiöser Zugeständnisse und kommt S. 359 zu dem Ergebnis, daß es solche Zugeständnisse von Seiten Albrechts nicht gegeben habe.

77 Vgl. DELIUS, *Lehre und Leben* (1952), S. 63. Siehe auch unten S. 29 und 35.

78 Vgl. DELIUS, *Lehre und Leben* (1952), S. 70-99; DELIUS, *Reformationsgeschichte* (1953), S. 70-110. Zu Jonas selbst aktuell LÜCK, *Jonas* (2005).

79 Vgl. DELIUS, *Lehre und Leben* (1952), S. 73f.; DELIUS, *Reformationsgeschichte* (1953), S. 70-73.

80 Zu Pfeffinger nur ULRICHS, Art. „Pfeffinger, Johann(es) (1493-1573)“ (1994).

81 Vgl. DELIUS, *Lehre und Leben* (1952), S. 74; DELIUS, *Reformationsgeschichte* (1953), S. 73-75.

einem Schöffengericht – dem rechtmäßig zuständigen Landgericht zu Giebichenstein<sup>82</sup> – zum Tode verurteilen und anschließend in großer Eile hinrichten<sup>83</sup>. Albrecht meinte, daß *uns an unsern ehren, gelimpff und guthen gerichte mher als am gelde gelegen*<sup>84</sup> sei, tatsächlich scheint jedoch *am gelde* alles gehangen zu haben.

Bis heute treten die vor allem dynastisch und konfessionell motivierten Meinungen<sup>85</sup> über Schuld und Unschuld, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit auseinander, einzig der Rechtshistoriker Heiner Lück scheint der Diskussion zumindest in der Fachwissenschaft und zumindest in der von ihm positiv entschiedenen Frage nach der formalen Korrektheit der Urteilsfindung ein Ende bereitet zu haben<sup>86</sup>: ein Justizmord war die Hinrichtung des Schenitz nicht<sup>87</sup>. Albrecht konnte in seinen Landen auf Grundlage des in der Fassung von 1535 gültigen Sachsen-spiegels gegen Schenitz vorgehen<sup>88</sup> und wählte die sogenannte „peinliche“ Klage, also ein Strafverfahren, das eine körperliche Strafe oder die Todesstrafe vorsah<sup>89</sup>. Die Anklage lautete auf Diebstahl, die Strafe war mit dem Tod durch Erhängen eindeutig bestimmt<sup>90</sup>. Die – nur im Bericht des Anton Schenitz überlieferte – Einschaltung des Reichskammergerichts durch die *freundschaft*<sup>91</sup> des Schenitz<sup>92</sup> hat Luther 1536 – seit längerem auf Seiten des Schenitz<sup>93</sup> – in

82 Vgl. LÜCK, Prozeß (2007), S. 150f.

83 Detailliert TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 203. Zum Vorgang v.a. BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003); BRECHT, Verurteilung (2004).

84 Nach WINTERHAGER, Urteil (2006), S. 159.

85 Dazu grundsätzlich JENDORFF, Kardinal Albrecht von Brandenburg und die preußisch-deutsche Historiographie (2006), siehe auch oben Anm. 48.

86 LÜCK, Prozeß (2007), ganz entschieden auch in Auseinandersetzung mit BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003), S. 75-86. Siehe neuerdings auch LÜCK, Gerichte (2010). So ist nicht zuletzt auch die Aussage, daß von einem fairen Prozeß schwerlich die Rede sein könne, vgl. BRECHT, Verurteilung (2004), S. 81, mit größter Vorsicht zu behandeln, entspr. das bereits im Titel eindeutig Position beziehende populärwissenschaftliche Werk SEIDEL, WÜNSCH, Justizmord in Halle (2000).

87 Vgl. LÜCK, Prozeß (2007), und neuerdings LÜCK, Gerichte (2010). Siehe auch die aus Anlaß des 1200jährigen Stadtjubiläums von Halle an der Saale im Jahre 2006 von Heiner Lück/Halle durchgeführte Ausstellung zum Fall Schenitz, zugänglich im Internet unter der Adresse [http://lueck.jura.uni-halle.de/aktuelles/lange\\_nacht\\_der\\_wissenschaften/fall\\_schenitz/](http://lueck.jura.uni-halle.de/aktuelles/lange_nacht_der_wissenschaften/fall_schenitz/) [10.03.2010]. Das Urteil, es habe sich um einen Justizmord gehandelt, findet sich nicht zuletzt schon bei FREYDANCK, Hallesche Pfännerschaft (1930), S. 29. Siehe hingegen bereits HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 119, der sich gegen eine solche Bewertung wendet, wie auch HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 1f., der sich entschieden gegen TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), stellt, siehe v.a. ebd., S. 2-4. Die berechtigte Kritik an Hülsses Werk wiederum bei BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003), S. 33f., sowie BRECHT, Verurteilung (2004), S. 65. – Wenn die Hinrichtung des Schenitz schon nachweislich kein Justizmord war, so ließe sich das dazu führende Verfahren dennoch als politischer Prozeß definieren, dessen Funktion darin bestand, „auf rechtsförmlich-rituelle Weise die überkommene feudale Ordnung im Interesse einer oder mehrerer Herrschaften zu stabilisieren“, BATTENBERG, Herrschaft und Verfahren (1995), S. 10.

88 Nach LÜCK, Prozeß (2007), v.a. S. 140-143, 148f.

89 Vgl. LÜCK, Prozeß (2007), v.a. S. 142.

90 LÜCK, Prozeß (2007), S. 148f., 152.

91 Zu Begriff und Inhalt grundsätzlich FOUQUET, Stadtadlige Verwandtschaftsfamilien (2009), vgl. BŮŽEK, Informelle Kommunikation (2005).

92 So sei am 16. Januar 1535 ein erstes, am 18. Februar 1535 ein zweites sog. Poenal-Mandat erwirkt worden, also die Freilassung des Angeklagten zum Zweck der Vorlage von (entlastenden) Schriftstücken, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...]

Unkenntnis der Tatsache, daß das Reichskammergericht, wie Lück nachweist, gar nicht zuständig war<sup>94</sup>, in einem Brief an Albrecht zu derben Äußerungen provoziert, nach der beispielsweise der *cardinalische Henker*<sup>95</sup> dem Kaiser in sein Kammergericht schießt und dazu die Welt und Vernunft für faule Arschwische hält<sup>96</sup>. Dieser jedoch hatte sich durchaus abgesichert und im Vorwege Rechtsgutachten eingeholt, so beim Magdeburger Schöppenstuhl<sup>97</sup>, dem lutherischen Rechtsgelehrten Dr. Hieronymus Schurff<sup>98</sup> in Wittenberg – Rechtsbeistand Luthers! – und bei der Frankfurter Juristenfakultät<sup>99</sup>.

Schenitz gehörte einer hallischen Pfännerfamilie an<sup>100</sup>. Seine Mutter Margaretha entstammte dem reichen Haus Prellwitz<sup>101</sup>, ihr Porträt ist in einer Kreidezeichnung, entstanden zwischen 1520 und 1530, von Matthias Grünewald, der für Albrecht arbeitete, überliefert<sup>102</sup>. Gemeinsam mit seinem Bruder Anton hatte Schenitz sowohl das Gewerbe seines Vaters Martin, der ursprünglich als Gewandschneider beziehungsweise Tuchhändler aus Leipzig zugewandert war, als auch reiche Solgüter geerbt. Schon der Vater besaß hohes Ansehen und hatte zwischen 1500 und 1518 siebenmal das Amt des Oberbornmeisters, des dem Salzgrafen untergeordneten, vom Rat gewählten und vom Landesfürsten bestätigten Aufsehers über die Tal- und Solgüter in Halle, bekleidet<sup>103</sup>.

(1538), fol. F1v-G1v, vgl. TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 203; HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 27f.; HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 112f.; BRECHT, Verurteilung (2004), S. 74. Auch erwähnt bei LÜCK, Prozeß (2007), S. 144, der dies offenbar für möglich hält, aber keine weiteren Belege anbietet.

93 Siehe auch unten S. 28.

94 LÜCK, Prozeß (2007), v.a. S. 140-143.

95 Wie er Albrecht schon 1535 nannte, WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2215 (31. Juli 1535), vgl. HENNES, Albrecht von Brandenburg (1858), S. 297.

96 Brief Luthers an Albrecht 1536, WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2297 (12.? Februar 1536), vgl. HENNES, Albrecht von Brandenburg (1858), S. 298 Anm. 4. Im übrigen unterstand dem Erzbischof von Mainz in seiner Funktion als Reichserzkanzler ab 1530 die Reichskammergerichtskanzlei, so daß er es gar nicht nötig hatte, sich dem Kaiser in der von Luther insinuierten Weise zu widersetzen, DIESTELKAMP, Reichserzkanzler, S. 103.

97 Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Rep. U 2 XXX, Nr. 23: Rechtsbrief der Schoppen zu Magdeburgk.

98 Zu Schurff LÜCK, Schurff (2005).

99 HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 114; HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 30f.; LÜCK, Prozeß (2007), S. 144 und 146, ebd., S. 146, Anm. 66 die Nachweise zu den einzelnen Gutachten.

100 Immer noch einschlägig FREYDANCK, Hallesche Pfännerschaft (1930), hier v.a. S. 7-35. Einen knappen Überblick gibt FREITAG, Halle (2002), hier S. 22-24; vergleichend FREITAG, Salzstadt (2004). HECHT, Symbiosen (2006), S. 282 gibt einen tabellarischen Überblick zum Besatzungsregister von 1530, das Hans Schenitz als Pächter von 23 Pfannen ausweist. Siehe neuerdings HECHT, Patriziatsbildung (2010), S. 258.

101 Siehe auch unten Anm. 103.

102 Heute Paris, Musée du Louvre, Département des Arts graphiques, Inv.nr. 18936. Vgl. schon FREYDANCK, Hallesche Pfännerschaft (1930), S. 27. Siehe auch BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), S. 177.

103 Stadtarchiv Halle, Hs. B II: Bürger- und Ratsmatrikel, fol. 71r-75v, zit. auch bei SCHOLZ, Residenz (1998), S. 102 Anm. 502. – 1481 hatte Martin Schantz das Bürgerrecht der Stadt erworben und dann in zweiter und dritter Ehe in die Pfännerfamilien Drachstedt und Prellwitz eingeheiratet, u.a. Halle, Stadtarchiv, FA 1452, siehe SCHOLZ, Unterwerfung (2006), S. 75 mit Anm. 75, siehe DREYHAUPT, Genealogische Tabellen (1750), S. 146 Nr. CXLIII: Geschlechts-Register derer von Schönitz, vgl. FREYDANK, Pfännerschaft (1930), S. 26;

Hans Schenitz selbst gehörte möglicherweise 1527 dem Rat seiner Stadt an<sup>104</sup> und stand, wie erwähnt, bereits vor seiner (ersten formalen) Bestallung als Hofdiener des Erzbischofs 1528 etliche Jahre in geschäftlichen Beziehungen zu Albrecht, so daß dieser ihn schon 1526 als seinen Diener bezeichnete<sup>105</sup>. Und Schenitz sei schon *vom zwentzigsten biß inn das acht und zwentzigste Jar / mit Hochgemeltem unserm gnedigsten Herrn als ein hendler ummgangen*<sup>106</sup>. Wie Albrecht und Schenitz sich tatsächlich kennengelernt haben, wie der Erzbischof auf Schenitz aufmerksam wurde, ist freilich nicht überliefert. Ab 1531, also nach seiner eigentlich zweiten Bestallung zum Kammerdiener und Baumeister, leitete Schenitz die Errichtung des „Neuen Baus“ neben der Hallenser Siftskirche<sup>107</sup> und führte für den Erzbischof verschiedene Finanzgeschäfte durch<sup>108</sup>. Als Finanzier seines Herrn hat Schenitz wohl auch an einigen dubiosen Geldgeschäften mitgewirkt<sup>109</sup> und wurde 1532 mit der Erhebung in den erblichen Adelsstand belohnt – tatsächlich war dies wohl nur die Erneuerung einer auf seinen aus Böhmen stammenden Großvater Gregor zurückzuführenden Adelswürde<sup>110</sup>. Anfang Septem-

WA, Bd. 50, S. 387; LÜCK, Prozeß (2007), S. 134-135. Die Drachstedt waren ein altes und angesehenes Pfännerggeschlecht, die Prellwitz waren sog. „neue Pfänner“, d.h. ab 1478 neu in den Rat gekommene Pfänner, die nach SCHOLZ, Halle nach der Unterwerfung durch den Erzbischof (2006), S. 79, zu denjenigen Personen gehörten, „die 1479 Siedekoten und Solgüter der enteigneten Pfänner als Parteigänger des Erzbischofs erhalten hatten“, also unter dem Vorgänger Albrechts, dem Wettiner Ernst von Sachsen, aufgestiegen waren. Zur Rehabilitation der alten Pfännerfamilien kam es um 1500, siehe ebd., S. 76. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß 1525 mit Hans ein Mitglied der alten Pfännerfamilie Drachstedt auch wieder in den Rat der Stadt gelangte. Jener Hans Drachstedt kann als ein Vertrauensmann Albrechts gelten, vgl. ebd. mit Anm. 83. Siehe neuerdings auch WILDE, Drachstedt (2007).

104 Halle, Stadtarchiv, FA 1452; ebd., Hs. B II: Bürger- und Ratsmatrikel, hier zum Jahr 1527. Zum hallischen Rat vor und nach 1478, also vor und nach dem Zeitpunkt der Besitznahme der Stadt durch Erzbischof Ernst, im Überblick SCHOLZ, Halle nach der Unterwerfung durch den Erzbischof (2006), S. 72-79.

105 Nachweise oben Anm. 12.

106 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4°[11]: Wahrhaftiger gegrüntter kegenbericht [...] (1538), fol. G4r.

107 Stephan Hoppe hebt die Bedeutung von Schenitz' Beteiligung dadurch hervor, daß er ihm neben der Rolle als Organisator der Baumaßnahme auch diejenige des Konzeptverfassers zuweist, dessen gestalterische Anweisungen dann von Fachleuten umgesetzt wurden, HOPPE, Prestige (2010).

108 Siehe u.a. oben Anm. 72. – 1533 weilte im übrigen der zwölfjährige Moritz und spätere Herzog von Sachsen mit seinen Erziehern Balthasar Rysche und Hans von Schleinitz in Begleitung von Christoph von Karlowitz am erzbischöflichen Hof zu Halle, LANGENN, Moritz (1841), hier Tl. 1, S. 54. Möglicherweise, doch dies ist natürlich Spekulation, blieben neben der Pracht der erzbischöflichen Residenz auch die hallischen Ereignisse der Zeit nicht ohne Eindruck, und bekanntlich kam es zwischen ihm und Albrecht später zum Zerwürfnis, ebd., S. 546-597, das, vielleicht!, auch persönlich begründet gewesen sein mag. Vgl. auch HERRMANN, Moritz von Sachsen (2003), S. 19-22.

109 Siehe auch oben S. 12 mit Anm. 10, vgl. HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 106, SCHOLZ, Residenz (1998), S. 103 mit Anm. 505.

110 Nach SCHOLZ, Residenz (1998), S. 103 mit Anm. 506. Erneuerung des Adels auf dem Reichstag zu Regensburg am 15. Juli 1532 durch Karl V., vgl. HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 18 mit Anm. 1; HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 106f., 107 Anm. 1; RICHTER, Feselein (1909), S. 237; KRAMM, Studien (1981), hier Bd. 1, S. 551. Siehe auch FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte (1823-1918), hier Bd. 4, S. 242: „Schenitz, Hans von, Administrator des Stiftes Halberstadt [sic!], Anton, Brüder, Adstad., WappBess., Regensburg, 15. V. 1532, (E)“. Die Wappenbesserung bezieht sich auf die Vermehrung um ein goldenes Krönlein, siehe DREYHAUPT, Genealogische Tabellen (1750), S. 146 Nr. CXLIII: Geschlechts-Register derer von Schönitz, vgl. Geheime Geschichten (1860), S. 31-36, hier S. 31. Ebd. ist auch zu lesen, daß der Name Schenitz, hier „Schinitz“ geschrieben, von einem gleichnamigen Gut bei Barub (?) in Böhmen herrühren soll (vielleicht das heutige Žinice?), das Hans' Großvater

ber 1534 allerdings wurde Schenitz mit der Begründung, man wolle eine seit zwei Jahren ausgebliebene Rechnungslegung erwirken, die bis in das Jahr 1520 zurückreichen sollte<sup>111</sup>, auf der Moritzburg zu Halle gefangengenommen, auf den Giebichenstein verbracht<sup>112</sup> und in die dortige „Silberkammer“ gesperrt<sup>113</sup>. Tatsächlich hatten die Stände von Albrecht die Offenlegung seiner finanziellen Verhältnisse verlangt, bevor sie über neuerliche steuerliche Zuwendungen entscheiden wollten<sup>114</sup>, so daß Albrecht in seiner Not Schenitz möglicherweise opferete, „um sich weiß zu brennen“<sup>115</sup>, den Ständen gegenüber somit wohl zumindest ein Zeichen habe setzen wollen<sup>116</sup>. Schenitz' Frau, Magdalena Walther, eine Leipziger Kaufmannstochter<sup>117</sup>, ließ er wiederum mitteilen, daß er seinen Diener durch die Gefangennahme vor Verfolgung schützen wolle<sup>118</sup>. Schenitz' *freundschaft* erbot sich daraufhin, sollte Albrecht ihn in sein Haus entlassen, für die Legung der Rechnung Sorge zu tragen, man wollte auch für mögliche Ungereimtheiten aufkommen und stellte sieben Bürgen, darunter die Grafen Hoyer [VI.?] von Mansfeld und [Wolfgang I.] von Barby<sup>119</sup>. Nun aber zeigte sich Albrecht zusehends unnachgiebig, sprach offen von Betrug – Schenitz habe 50 000 Gulden unterschlagen<sup>120</sup> – und verbot schließlich den Kontakt zu seinem Gefangenen. Henri Tollin kolportiert, Schenitz habe daraufhin mit Hilfe von Kassibern kommuniziert, die er in der zum Waschen seiner

Gregor um 1440 verkauft habe, um sich zunächst in Oschitz (Oschatz?), dann in Chemnitz niederzulassen, siehe auch Halle, Stadtarchiv, FA 1452; RAUCHFUSS, Hans von Schenitz (1917-1918), S. 45; FREYDANCK, Hallesche Pfännerschaft (1930), S. 25f.; LÜCK, Prozeß (2007), S. 134 mit Anm. 8. – Abb. der Wappentafel, Halbfayence, ehemals Bestandteil des Portals des Stadtpalastes „Kühler Brunnen“, u.a. in Geschichte der Stadt Halle (2006), Taf. XII, sowie in Der Kardinal, Katalog, Essays (2006), hier Bd. 1: Katalog, S. 268 Kat. 154, Beschreibung des Hauszeichens ebd., S. 269f., durch Rita GRÜNDIG und Ulf DRÄGER, vgl. SCHÖNERMARK, Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Halle (1886), S. 387f.; „Datenbank zur Plastik in Mitteldeutschland von der Spätgotik bis zum Frühbarock“ am Institut für Kunstgeschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, hier der Datensatz mit der Abb. der Wappentafel. unter der URL <http://minerva.kunstgesch.uni-halle.de/cgi-bin/dbsatz.pl?Objekt=h0000127> [22.03.2010] – Heute Halle, Stiftung Moritzburg – Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, Inv. KHW. Fa. 545. – HECHT, Patriziatsbildung (2010), S. 286f. wertet die Nobilitierung der Schenitz allerdings als einem individuellen genealogischen Mythos Rechnung tragenden Verweis auf landadlige Abstammung.

- 111 Wiewohl Albrecht Rechnungen bis 1529 zuletzt im September 1531 anerkannt haben soll, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. C3rf., vgl. BRECHT, Verurteilung (2004), S. 68.
- 112 Vgl. TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 201; BRECHT, Erwerb (2005), S. 397.
- 113 SCHOLZ, Residenz (1998), S. 171. Detailliert zu Gefangennahme, Haft und Verhören BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003), S. 47-57; BRECHT, Verurteilung (2004), S. 73-80.
- 114 Vgl. TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 201; HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 109.
- 115 So TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 201.
- 116 Vgl. LÜCK, Prozeß (2007), S. 143, 148.
- 117 Halle, Stadtarchiv, FA 1452.
- 118 Vgl. auch LÜCK, Prozeß (2007), S. 135.
- 119 Vgl. HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 23-27.
- 120 Vgl. BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003), S. 53, 40-47 zu den v.a. finanziellen Aspekten der Beziehung Albrechts und Schenitz; BRECHT, Verurteilung (2004), S. 78; LÜCK, Prozeß (2007), S. 148. HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 110, spricht gar von 53 000 Gulden.

Frau übergebenen Wäsche versteckt habe<sup>121</sup>. Erst spät scheint Schenitz seine Situation realisiert zu haben, *das ich nimer mehr werde frey sein*, hielt aber an seiner Unschuld fest und meinte, es sei *besser ehrlich gestorben, denn schendlich vertorben*<sup>122</sup>.

Verhandlungen zwischen den Räten des Erzbischofs und der *freundschaft* des Schenitz über die Herausgabe der Rechnungsbücher und die Bedingungen einer dann für den Mai 1535 vorgesehenen Rechnungslegung verliefen erfolglos<sup>123</sup>. Schenitz' Bruder schaffte alle Unterlagen beiseite und flüchtete in das Kurfürstentum Sachsen<sup>124</sup>. Die Vorwürfe lauteten auf Abrechnungsmanipulationen und das Einbehalten von Provisionen im Zuge der Errichtung des „Neuen Baus“ sowie das Abzweigen von Baumaterial<sup>125</sup> und die Nutzung von Arbeitskräften für sein eigenes Anwesen, den „Kühlen Brunnen“<sup>126</sup>. Am 21. Juni wurde das Urteil durch das Landgericht Giebichenstein<sup>127</sup> verkündet, Schenitz kurz darauf an den Galgen gebracht und seine Güter eingezogen<sup>128</sup>. Hans Schenitz hatte am 30. Mai nach – möglicherweise peinlichen<sup>129</sup> – Verhören schließlich alles gestanden, was ihm vorgeworfen wurde<sup>130</sup>.

121 TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 202. Vgl. HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 22.

122 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [12]: Anthonij Schenitz Notwehre [...] (1539), fol. F2rf., vgl. BRECHT, Verurteilung (2004), S. 75f.

123 Vgl. TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 201-203.

124 Vgl. den Brief Luthers vom 3. Juli 1535 an Kurfürst Johann Friedrich, in dem er um Unterstützung für Anton Schenitz und dessen Verwandtschaft bittet, diesen den Aufenthalt zu gestatten und sie gegen Gewalt zu schützen, veranlaßt offenbar durch Anton selbst, weil *der leidige pfaff auff die freundschaft dringet, das sie sollen Hans Schenitz Register von sich geben*, WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2206 (3. Juli 1535). Kurfürst Johann Friedrich hat mit Datum 6. Juli 1535 positiv geantwortet, WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2208 (6. Juli 1535). Vgl. HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 28, 55-82. – Tatsächlich sind die Originalunterlagen bis heute nicht gefunden worden.

125 Ein Indiz dafür wäre die Verwendung bestimmten Baumaterials für den „Kühlen Brunnen“, das, wie BRODA, Spurensuche (1998), S. 92, Anm. 404, schreibt, „außer an der Residenz des Kardinals nur noch hier Verwendung fand“. Nach BRECHT, Erwerb (2005), S. 398, gebe es dafür jedoch keinen sicheren Beweis, weil die entsprechenden Aussagen „unter der Folter gemacht worden.“ Zur Frage der Anwendung von Folter siehe hingegen unten Anm. 129.

126 Zu den Vorwürfen im einzelnen HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 115; HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 13, 15f., 19, 34-37, 40ff., 44. Im Überblick SCHOLZ, Residenz (1998), S. 103. LÜCK, Prozeß (2007), S. 148f., weist daraufhin, daß eine „Ausdifferenzierung der Eigentumsdelikte“ zu der Zeit noch nicht vorgesehen war, die „Klage gegen Schenitz zielte auf Diebstahl“ mit der entsprechenden Konsequenz.

127 Vgl. LÜCK, Prozeß (2007), S. 150f. zur Legitimität des Gerichts, siehe auch oben S. 22f.

128 Eine der ersten Zusammenfassungen des Geschehens im Überblick in Thomas Cresses Annalen, Halle, Stadtarchiv, Hs. A I,5, fol. 208r-209r: Relation über Gefangennahme u. Hinrichtung des Hans von Schönitz. Siehe auch DREYHAUPT, Pagus Neletici (1749-1750), hier Tl. 2, S. 513f. Vgl. TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 203, 209; HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 118; HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 46-53; zusammenfassend SCHOLZ, Residenz (1998), S. 103 mit Anm. 507. Detailliert BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003), S. 62-67; BRECHT, Verurteilung (2004), hier bes. S. 80-88; Neuerdings LÜCK, Prozeß (2007), S. 149.

129 Luther schreibt in einem Brief an Albrecht, er habe Schenitz die *Zähne lassen ausbrechen und ein erzwungen Bekenntnis* [...] *von ihme bracht*, WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2297 (12.? Februar 1536). Vgl. TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 202; HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 33, 37f., 43. Nachweislich überliefert ist die Folter nicht, vgl. BRECHT, Verurteilung (2004), S. 77, auch LÜCK, Prozeß (2007), S. 143, wiewohl Anton schreibt: *Hans Schenitz aber sey auff blosser vnbe gründte Judicia / so nicht bewisen worden / mit scharffer frage angegriffen / Derhalben*

Der Fall erregte Aufsehen schon im 16., dann vor allem im 19. Jahrhundert<sup>131</sup> und wurde bis in die heutige Zeit sowohl populär<sup>132</sup> als auch geschichtswissenschaftlich behandelt, zuletzt von Michael Scholz<sup>133</sup>, Martin Brecht<sup>134</sup> und Heiner Lück<sup>135</sup>. Die Schenitz-Affäre, wenn man diese als solche bezeichnen mag, könnte als einer der frühesten in dieser Ausführlichkeit dokumentierten Fälle von Wirtschaftskriminalität<sup>136</sup> bezeichnet werden, wenn unterstellt wird, daß Schenitz, wohl schon seit Beginn der 1520er Jahre, Waren auf Kredit kaufte, um sie dann an Albrecht weiterzuverkaufen, zum einen aber die Kredite nicht zurückzahlte, zum anderen die bezogenen Waren veruntreute<sup>137</sup>. Möglicherweise hat Schenitz aber nur versucht, auf diesem Wege die Gelder, die Albrecht ihm schuldete, zurückzuerhalten<sup>138</sup>. In die *heimlichen practiken und hendel*<sup>139</sup> waren gleichwohl beide verstrickt.

Schon im Juni 1538 begann Anton Schenitz mit einer Schrift unter dem Titel „Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz wie sich die sachen zwisschen dem Cardinal von Meintz [...] und seinem Bruder Hansen Schenitz zugetragen und er vom Cardinal on Recht getödtet und seine Güter mit gewalt eingezogen und zur unbilligkeit gehemmet werden [...]“<sup>140</sup> eine publi-

*sey Im zu kurtz / gewalt vnd vnrecht geschehen*, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [12]: Anthonij Schenitz Notwehre [...] (1539), fol. B4.

130 HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 116. Ein Notariatsinstrument hält Schenitz' Aussagen fest, Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Rep. U 2 XXX, Nr. 24. Das Notariatsinstrument vom 21. Juni 1535 wiederum, ebenfalls von der Hand des Wolfgang Keller, überliefert Schenitz' Geständnis: *Herr Richter, Jha, ich bekenne es vund pin es gestendig [...]*, Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Rep. U 2 XXX, Nr. 25. Das schriftliche Geständnis in Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Rep. A 2: Erzstift Magdeburg, Nr. 190: Acta criminalia wider Hans von Schenitz wegen verübter grober Betrügereyen in Geschäften des Cardinals Erzbischofs Albrecht 1534-1537. Vgl. LÜCK, Prozeß (2007), S. 146. Vorbehaltlich der Korrekturen bei LÜCK, Prozeß (2007), auch BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003), S. 57-67; BRECHT, Verurteilung (2004), S. 78-80.

131 Siehe oben die Angaben in Anm. 9.

132 SEIDEL, WÜNSCH, Justizmord (2000).

133 SCHOLZ, Residenz (1998), S. 102-105.

134 BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003); BRECHT, Verurteilung (2004).

135 LÜCK, Prozeß (2007).

136 Obwohl Wirtschaftsvergehen als Indikatoren wirtschaftlichen und sozialen Wandels interpretiert werden können, vgl. KAISER, Wirtschaftsdelikte (1989), ist die Erforschung von Wirtschaftskriminalität in der frühen Vormoderne bislang von der Geschichtswissenschaft nicht sonderlich intensiv betrieben worden. Einige Beispiele gibt SCHUBERT, Alltag (2002), S. 210, siehe aber bspw. HÄBERLEIN, Wirtschaftskriminalität (1998), S. 699, der diesen Mangel mit Blick auf fehlende Untersuchungen zur Delinquenz von Mitgliedern städtischer Eliten bemerkt –, wiewohl die Kriminalitätsforschung selbst ja durchaus blüht, siehe nur die Arbeiten von Gerd Schwerhoff.

137 Vgl. HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 1; HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 106, 119; BRECHT, Erwerb (2005).

138 Vgl. zu den Kreditgeschäften zwischen Herr und Diener BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003), S. 53.

139 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. D2rf.

140 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), dazu VD 16, S 2639, siehe auch S 2638 und S 2640; notiert u.a. bei HOHENEMSER, Flugschriftensammlung (1925), S. 139, Nr. 1954; Thesaurus libellorum (1870-1874), Nr. 3579. Vgl. auch WA, Bd. 50, S. 392. Vgl. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 103 mit Anm. 508 nach HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 55-82. Vorangegangen war mit Luthers Unterstützung eine Bitte Antons an Kurfürst Johann Friedrich um Vidimierung von Urkunden, die die Ehrlichkeit seines Bruders bezeugen,

zistische Offensive zugunsten seines Bruders, auf den sogleich ein „Wahrhaftiger gegrüntter kegenbericht der Magdeburgischen Stadthalters und heimverordneten Rethen wider Anthoni Schenitz jüngst zu Wittemberg ausgangen Schandtuch, wie sich die sachen mit Hansen Schenitz seins brudern Rechtfertigung zugetragen : und wo mit er den galgen wol verdient hat, und jm an seinem leib noch gutt, inn dem kein unrecht geschehen sey [...]“<sup>141</sup> folgte. Anton wiederum reagierte 1539 mit einer „Notwehre / auff das ertichte Buch / vnter Graff Philipsen von Mansfelt Stathalters / vnd beider Stifft Magdeburg vnd Halberstad HofRhete namen / ausgegangen“<sup>142</sup>, in dem er unter anderem Briefe seines Bruders und des Kardinals sowie Prozeßakten<sup>143</sup> publizierte. Bericht, Gegenbericht und Notwehr bieten im Verbund mit anderen Quellen<sup>144</sup> die Möglichkeit, einzelne Aussagen zu überprüfen und zu kontrollieren, so daß das hier wiedergegebene Bild als stimmig angesehen werden kann. Selbst Luther, aufmerksamer Beobachter seines Kontrahenten Albrecht<sup>145</sup>, hat sich, wie erwähnt, in die Angelegenheit auf Seiten Schenitz’ eingeschaltet<sup>146</sup>, ausdrücklich auch in Erinnerung an die Ermordung des hallischen Stiftspredigers Georg Winkler 1528<sup>147</sup>. In einem offenen Brief vom 31. Juli 1535 an den Kardinal gibt Luther seiner Fassungslosigkeit über die Hinrichtung des Schenitz Ausdruck, denn [...] *solche schöne Tat E. C. H. wir nicht gläuben konnten, daß Hans Schanz, so hoch zuvor geliebter Diener sollt so plötzlich und solcher Weise gehenkt sein von*

durch das Hofgericht, WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2247 (28. September 1535). Der Kurfürst antwortete abschlägig und empfahl, diese nach Beglaubigung durch einen öffentlichen Notar der geplanten Druckschrift einzufügen, WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2260 (6. Oktober 1535).

- 141 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [11]: Wahrhaftiger gegrüntter kegenbericht [...] (1538), dazu VD 16 M 123, siehe auch M 121 und M 122; notiert u.a. bei HOHENEMSER, Flugschriften-sammlung (1925), S. 139, Nr. 1952; Thesaurus libellorum (1870-1874), Nr. 2388. Nach WA, Bd. 50, S. 392 möglicherweise von Türk verfaßt. Vgl. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 103 mit Anm. 508 nach HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 55-82.
- 142 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [12]: Anthonij Schenitz Notwehre [...] (1539), dazu VD 16 S 2637; notiert u.a. bei HOHENEMSER, Flugschriftensammlung (1925), S. 140, Nr. 1959; Thesaurus libellorum (1870-1874), Nr. 2389. Vgl. auch WA, Bd. 50, S. 393. Vgl. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 103 mit Anm. 508 nach HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 55-82.
- 143 Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Rep. A 2: Erzstift Magdeburg, Nr. 190: Acta criminalia wider Hans von Schenitz wegen verübter grober Betrügereyen in Geschäften des Cardinals Erzbischofs Albrecht 1534-1537.
- 144 Wie etwa Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/14: Summarische Beschreibung de anno 1531-1541 vel Erzbischoff Albrechts zu Maynz und Magdeburg Regierung; Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538; Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/20: Hansen Schenitz und seine Erben [...]; u.a.
- 145 Zum Verhältnis Luthers zu Albrecht siehe u.a. KUNST, Martin Luther als politischer Berater (1976), S. 329-349; HENDRIX, Martin Luther und Albrecht von Mainz (1982); LOHSE, Albrecht von Brandenburg und Luther (1991); neuerdings SCHILLING, Doktor (2010).
- 146 Ein Überblick in WA, Bd. 50, S. 389-393. Zusammenfassend HENDRIX, Martin Luther und Albrecht von Mainz (1982), S. 110-112. Grundsätzlich und detailliert BRECHT, KIEFNER, Hinrichtung (2003), S. 69-74. SMITH, Kunst (2006), S. 43, sieht den Schenitz-Fall geradezu als eines der Elemente in des Kardinals „Kunst des Scheiterns“. Ähnlich WINTERHAGER, Urteil (2006).
- 147 WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2215 (31. Juli 1535), Nr. 2297 (12. Februar 1536), vgl. DELIUS, Reformationsgeschichte (1953), S. 180; KUNST, Martin Luther als politischer Berater (1976), S. 335f.; HENDRIX, Martin Luther und Albrecht von Mainz (1982), S. 104-106. Siehe auch WA, Bd. 50, S. 386f.

*seinem liebsten Herrn*<sup>148</sup>. Noch deutlicher wird Luther in einem Schreiben vom Februar 1536<sup>149</sup>. Unumwunden nennt er den Tod des Schenitz Mord und greift Albrecht massiv an, habe Schenitz doch *aufs höchst Vertrauen aus Befehl handeln*<sup>150</sup> müssen. Deshalb müsse *man billig den Cardinal zue Mainz längst zehenmal gehenkt haben an einen Galgen, der höher wäre denn drei Giebichenstein, als der St. Moriz Gut in so schändlich vernarret und vertut, schätzt und schindet das Bistumb nu uber dreizehnmal, und vernarret's alles mit Geucherei und Pupperei*<sup>151</sup>. 1539 erschien dann, auch als Reaktion auf den Gegenbericht der erzbischöflichen Räte<sup>152</sup>, Luthers Schrift „Wider den Bischof zu Magdeburg Albrecht Kardinal“<sup>153</sup>, in der Luther als Anwalt des seiner Meinung nach zu Unrecht hingerichteten Schenitz auftritt. Und 1541 schließlich publizierte Luther das, gegen den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel gerichtete, Traktat „Wider Hans Worst“<sup>154</sup>, in dem Albrecht als der *Hencker zum Gebichstein, [...] da er Hans Schenitz ermordet. Er wolt der Richter und das selbs Recht selbs sein, Und Gott muste nichts und tod sein*<sup>155</sup> gebrandmarkt wird.

Immerhin war es Anton Schenitz 1541 dann doch gelungen, die Rückerstattung des eingezogenen Vermögens, darunter des Stadtpalastes „Zum Kühlen Brunnen“, durchzusetzen<sup>156</sup>.

Daß Schenitz scheiterte, mag aber auch weitere Ursachen gehabt haben. Scholz führt seine isolierte Situation innerhalb der Hofgesellschaft an<sup>157</sup>. Zum einen verfügte Schenitz nicht nur über ein außerordentlich hohes Dienstgeld, sondern hatte zusätzlich das Angebot, Lehngüter im Wert von 3000 Gulden zu übernehmen<sup>158</sup>. Nebenbei stand Schenitz aber auch in besonders in-

148 WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2215 (31. Juli 1535), zum Hintergrund des Schreibens ausführlich WA, Bd. 50, S. 389, siehe auch HENNES, Albrecht von Brandenburg (1858), S. 296.

149 WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2297 (12.? Februar 1536), zum Hintergrund des Schreibens ausführlich WA, Bd. 50, S. 389-391.

150 WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2297 (12.? Februar 1536). Interpersonales Vertrauen, Befehl, Gehorsam und Pflicht sind allerdings kaum kompatibel, vgl. bspw. LUHMANN, Vertrauen (2000), S. 52.

151 WA, Briefwechsel, Bd. 7, Nr. 2297 (12.? Februar 1536).

152 Vgl. WA, Bd. 50, S. 393.

153 Martin Luther, Wider den Bischof zu Magdeburg Albrecht Kardinal (1539), ed. WA, Bd. 50, S. 395-431. Vgl. HENNES, Albrecht von Brandenburg (1858), S. 296-298; HENDRIX, Martin Luther und Albrecht von Mainz (1982), S. 111f.

154 Siehe unten ab S. 196 und S. 199.

155 Martin Luther, Hans Worst (1541), ed. WA, Bd. 51, S. 469-572, hier S. 557. Die Schrift selbst galt Heinrich II. dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, siehe unten ab S. 196. Vgl. LOHSE, Martin Luther (1997), S. 103-105, 156.

156 TOLLIN, Albrecht von Mainz und Hans von Schönitz (1878), S. 209; HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 78-82; FREYDANCK, Hallesche Pfännerschaft (1930), S. 30. Daß nach Albrecht Cordes/Frankfurt am Main in einer mündlichen Mitteilung an mich kein Fall bekannt sei, in welchem Vermögen eingezogen worden wäre, mithin auch nichts zurückerstattet habe werden können, ist richtig, wenn die Angelegenheit an das Reichskammergericht gegangen wäre, was aber ja, siehe oben S. 22, nicht der Fall war.

157 SCHOLZ, Residenz (1998), S. 104.

158 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. C1v-C2r, HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 14, SCHOLZ, Residenz (1998), S. 104, BRECHT, Verurteilung (2004), S. 68.

tensiven Geschäftsbeziehungen zu seinem Schwiegervater, dem Leipziger Kaufmann Hieronymus Walther<sup>159</sup>. Er verfolgte zudem gemeinsam mit seinem Bruder weiterhin die eigenen Geschäfte<sup>160</sup>, kaum geschieden von denjenigen, die er im Auftrag seines Herrn unternahm, wie wohl es nicht zulässig ist, eine solch heutzutage selbstverständlich geforderte Trennung der Bereiche auf jene Zeit zu übertragen<sup>161</sup>. Der Vorwurf freilich wurde ihm gemacht. Und Schenitz stellte seinen Reichtum zur Schau. In Halle errichtete er mit dem „Kühlen Brunnen“ den bedeutendsten hallischen Profanbau des 16. Jahrhunderts<sup>162</sup>. Dazu hatte er 1522 die baufällige St. Lambert-Kapelle erworben, mit erzbischöflicher Genehmigung abreißen lassen und als Steinbruch für seinen eigenen Bau benutzt<sup>163</sup>, der am Ort eines ehemaligen Freudenhauses errichtet worden sein soll<sup>164</sup> – ein Umstand, der später im übrigen in ähnlicher Weise Albrecht zum Vorwurf gemacht wurde. Dieser soll Baumaterial abgebrochener Gotteshäuser für *ein gemein lusthaus und in prophanum* verwendet haben, wie Anton Schenitz schreibt<sup>165</sup>. Der „Kühle Brunnen“, dessen Kosten sich nach Angaben von Schenitz auf 20 000 Gulden beliefen<sup>166</sup>, beherbergte sowohl Wohn- als auch Geschäftsräume, und Schenitz erhielt das Ausschankrecht für Wein und Bier<sup>167</sup>. Dieser Bau ist im übrigen das älteste erhaltene Gasthaus von Halle, heute befindet sich hier seit einigen Jahren das Hallesche Brauhaus<sup>168</sup>. Kolportiert wird auch, Schenitz sei mit einer Mätresse des Erzbischofs ertappt worden – der „Kühle Brunnen“ soll

159 Vgl. BRECHT, Verurteilung (2004), 79. Zu des Schenitz weitgespannten Geschäftsverbindungen u.a. BRECHT, Erwerb (2005).

160 SCHOLZ, Residenz (1998), S. 104.

161 Vgl. etwa GROEBNER, Angebote (1998); neuerdings FOUQUET, Finanzverwaltung (2010), hier v.a. S. 72-74 und 77-79. Für Schenitz mag dasselbe gelten, was HESSE, Amtsträger (2003), S. 18 unter Bezug u.a. auf den von Peter Moraw geprägten Begriff der „Mitunternehmerschaft“ für spätmittelalterliche fürstliche Amtsträger feststellt, siehe MORAW, Entfaltung (1984), S. 82f.: „Eine Trennung von öffentlichem, fürstlichem Amt und privaten Interessen war [...] nicht möglich“.

162 Hierzu VOLKMANN, Bauten der Renaissance in Halle (1956), S. 35-78; BRODA, Spurensuche (1998), S. 57-59; vgl. SCHULTZE-GALLÈRA, Topographie (1920), v.a. S. 209-211; FINDEISEN, Altstadt (1986), S. 222; RÜGER, Kühlebrunnen (1989); KRAUSE, Albrecht von Brandenburg (1991), S. 347-352; NEUGEBAUER, Andreas Günther (2006), S. 234-244; LÜCK, Prozeß (2007), S. 136f.

163 Vgl. RÜGER, Kühlebrunnen (1989), S. 74; HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 16f.; VOLKMANN, Bauten der Renaissance in Halle (1956), S. 36, 42.

164 So VOLKMANN, Bauten der Renaissance in Halle (1956), S. 42. Nach SEIDEL, WÜNSCH, Justizmord (2000), S. 103, habe es sich um den sog. „Tittenklapp“ gehandelt, vgl. SCHULTZE-GALLÈRA, Topographie (1920), S. 208.

165 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. C2v.

166 Vgl. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 12: „Hans Schenitz' Thätigkeit als Baumeister des „Neuen Baues“, nach den Flugschriften für und wider ihn“, S. 34\*-37\*, hier S. 36\*, nach Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. C2v; Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [11]: Wahrhafftiger gegrüntter kegenbericht [...] (1538), fol. H; Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [12]: Anthonij Schenitz Notwehre [...] (1539), fol. H3.

167 Vgl. VOLKMANN, Bauten der Renaissance in Halle (1956), S. 42.

168 Siehe >[www.brauhaushalle.de/index.html](http://www.brauhaushalle.de/index.html) [17.03.2010].

wiederum Albrecht für intime Zusammenkünfte gedient haben<sup>169</sup>. Eine andere Version besagt, daß Schenitz im Fall einer für den hallischen Hof bestimmten Sängerin, die er in Italien abholte, Rivale des Erzbischofs geworden sei<sup>170</sup>. All dies mag auch den Neid der erzbischöflich-höfischen Gesellschaft in Halle erregt haben. Ein Punkt, der Schenitz explizit im Prozeß zum Vorwurf gemacht wurde, war sein Verkehr mit denjenigen hallischen Ratsmitgliedern, die wegen ihrer lutherischen Gesinnung von Albrecht der Stadt verwiesen worden waren<sup>171</sup>. Zum anderen aber war Schenitz Kaufmann und verhielt sich wohl auch in Hofkreisen als solcher<sup>172</sup> – Scholz nennt ihn einen „Fremdkörper“ in der höfischen Gesellschaft<sup>173</sup>. In vertrauenstheoretischer Hinsicht mag man zu dem Schluß kommen, daß das Vertrauen des Kaufmanns und Händlers mit dem Vertrauen des Herrn nicht kompatibel war.

Ein aus dem Jahre 1533 stammendes Portrait zeigt den 33jährigen Hans von Schenitz<sup>174</sup> „in der ganzen Pracht eines reichen Patriziers jener Epoche“<sup>175</sup>. Elegant angetan mit einem schwarzen Samtbarett und einem samtene Wams mit Silberstickerei, gefüttert mit heller Seide, darüber eine goldene Kette mit einem nicht näher bestimmbar Schmuckstück, sind an der linken Hand, „eine prall gefüllte Geldkatze ergreifend“<sup>176</sup>, mehrere kostbare Ringe zu sehen, in der rechten hält er gar ein kurzes, silbernes Schwert<sup>177</sup>. Sein Bruder Anton hat Erzbischof Albrecht später eine Rechnung präsentiert, die *pitzschir und andere ring und ketten* seines Bruders zur Zeit von dessen Gefangenschaft auflistet und auf etwa 350 fl. beziffert<sup>178</sup>.

169 Was BRODA, Spurensuche (1998), S. 102, Anm. 454, entschieden bezweifelt, vgl. auch VOLKMANN, Bauten der Renaissance in Halle (1956), S. 44-46. So ganz eindeutig läßt sich dieses Gerücht jedoch nicht zurückweisen, zumal sich in unmittelbarer Nachbarschaft das Haus der Agnes Pless befand, der langjährigen Geliebten des Kardinals, vgl. TACKE, Agnes Pless (1990), S. 351. Siehe auch SCHULTZE-GALLÈRA, Topographie (1920), S. 210.

170 Vgl. DREYHAUPT, Pagus Neletici (1749-1750), hier Tl. 2, S. 459; HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 120, kritisch VOLKMANN, Bauten der Renaissance in Halle (1956), S. 70; WINTERHAGER, Urteil (2006), S. 160. Kolportiert auch bei BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), S. 46. – Vgl. auch WITTHÖFT, Vertrauen (2005), die das mittelalterliche Phänomen des Stellvertreters behandelt, der über das Vertrauen in seine Fähigkeiten definiert sei, aber Verschwiegenheit zu wahren und damit seine eigene Selbstlosigkeit im Dienst des Herrn zu demonstrieren habe.

171 Hierzu DELIUS, Reformationsgeschichte (1953), S. 52-56, hier S. 55. Vgl. WA, Bd. 50, S. 386f. Vgl. HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 108.

172 Vgl. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 104, Anm. 515, nach HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 37-39.

173 SCHOLZ, Residenz (1998), S. 105.

174 Auf der Rückseite des Bildes ist zu lesen *HANS VON SCHENITZ : SEINES ALTERS XXXIII*, siehe BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), Abb. 60.

175 FREYDANCK, Hallesche Pfännerschaft (1930), S. 27.

176 LÜCK, Prozeß (2007), S. 137.

177 Beschreibung BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), S. 47.

178 Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/19: Handel [...] 1535-1538, fol. 135, ed. REDLICH, Cardinal Albrecht (1900), Beil. 9: „Aus Hans Schenitz' Rechnung. 1531-33“, S. 17\*-29\*, hier S 29\*.

Im Hintergrund ist ein Teil der Stadt Passau zu erkennen<sup>179</sup>: Indiz dafür, daß das Bild nicht, wie verschiedentlich angenommen, während des Regensburger Reichstages 1532 entstanden sein kann. Auf der Rückseite des Gemäldes ist das Wappen der Schenitz zu sehen – in einem blau und gold schräglinks geteilten Schild befindet sich ein einschwänziger, gold-blau geteilter Löwe nach rechts, der in der rechten Pranke ein goldenes Krönlein hält<sup>180</sup> – mit einer Variation der eingangs zitierten Devise<sup>181</sup>: *ZV FROM WILFÆRIG VND ZV FIL VERTRWĒ // SCHWECHT KRENCKT V̄ BRINGT GROS RAWEN*<sup>182</sup>.

Schenitz' Bildnis zeige eine selbstbewußte „Ellenbogennatur“, deren herrisches Auftreten wenig zu einem Kämmerer der hohen Geistlichkeit passe, urteilt Wolfgang Brückner in seiner Interpretation des Bildes<sup>183</sup>. Vielmehr offenbare sich hier „die Pose eines Heinrich VIII., des Kurfürsten Joachim II. von Sachsen [sic!] oder des Charles de Solier, Sire de Morette“<sup>184</sup>. Man muß dieser Interpretation nicht zustimmen, schon gar nicht dann, wenn Brückner schreibt, daß seinen Gesichtszügen „Intelligenz und Durchtriebenheit“ abzulesen sei<sup>185</sup>, aber es ist doch auffällig, daß Schenitz sich in einer auch seinem kurz zuvor erneuerten Adel<sup>186</sup> entsprechenden Weise hat darstellen lassen, die von wenig Bescheidenheit zu zeugen und nahezu symbolisch auf seine exponierte Position zu verweisen scheint, dabei weder dem Hof noch der Stadt angeschlossen<sup>187</sup>. Oder zeigt sich hier nur die auf die Verlässlichkeit der Beziehung zum Herrn abgestellte „glänzende Schauseite des sozialpsychologischen Moments Vertrauen“<sup>188</sup>, sichtbar gewordene Reputation<sup>189</sup> in einer „Kultur der Visualität“<sup>190</sup>?

179 BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), Abb. 56.

180 Vgl. Siebmacher's Wappenbuch, Bd. VI, 6. Abt.: Der abgestorbene Adel der Provinz Sachsen (1844), S. 152 mit Taf. 99. Siehe auch oben Anm. 110.

181 BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), Abb. 60.

182 Vgl. unter dem Stw. „Trauen“ auch die umfänglichen sprichwörtlichen Warnungen vor allzu großem Vertrauen, Thesaurus proverbiorum medii aevi XI, 2001, S. 406-412, hier S. 407, 408, 408-412; Stw. „Vertraut“, ebd., XII, 2001, S. 227-229.

183 Vgl. BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), S. 47.

184 BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), S. 47.

185 Vgl. BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), S. 47.

186 Hierzu oben S. 24 mit Anm. 110.

187 Freilich ist auch eine andere Lesart möglich: Schenitz als Beispiel für die – wiewohl in seiner Person gescheiterte – zunehmende Verschmelzung der Eliten von Stadt und Hof, vgl. HECHT, Symbiosen (2006), S. 278; exemplarisch MEINHARDT, Chancengewinn (2006). Allg. zu einer differenzierten Betrachtungsweise stadtdligen Selbstverständnisses FOUQUET, Stadt-Adel (2002), vgl. FOUQUET, Zwischen Nicht-Adel und Adel (2001).

188 FOUQUET, Stadtdlige Verwandtschaftsfamilien (2009), S. 115.

189 Vgl. SELZER, EWERT, Verhandeln und Verkaufen (2001), S. 152, wobei es den Autoren, siehe S. 146, allerdings um die Überschneidung von ökonomischen Interessen und verwandtschaftlichen Kontakten geht. Vgl. FOUQUET, Stadtdlige Verwandtschaftsfamilien (2009), S. 115. Siehe auch unten Anm. 79. Neuerdings bringt Michael Rohrschneider den Begriff der Reputation als zusätzliche, die Frühe Neuzeit bestimmende „Leitkraft“ in Stellung und zeigt den analytischen und interpretativen Nutzen dieser Kategorie am Beispiel internationaler Beziehungen der Frühen Neuzeit, ROHRSCHEIDER, Reputation (2010), siehe schon SERESSE, Schlüsselbegriffe (2009), S. 77f. Hätte Rohrschneider sich in seiner verdienstvollen Studie auch mit der Vertrauensforschung beschäftigt, hätte er erkennen können, daß das monarchische Reputationsstre-



Abb. 1: Hans von Schönitz  
Gemälde von Conrad Faber von Creuznach<sup>191</sup>  
1533

ben und -verständnis einerseits nicht nur, wie er richtig schreibt, in agonaler Weise konfliktfördernd gewesen sei, andererseits der Wahrung eines Status quo gedient habe, sondern auch dem Werben um Vertrauenswürdigkeit. Somit kann Reputation auch als Ausweis eines Distanzen überwindenden Vertrauens verstanden werden, das nicht zwangsläufig auf personale Nähe angewiesen ist, vgl. etwa THIESSEN, WINDLER, Einleitung (2005), S. 11.

190 Entspr. der Bestimmung höfischer Kultur bei WENZEL, Spiegelungen (2009).

191 Abb. in BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), Abb. 25, detaillierte Beschreibung ebd., S. 176f. Die nicht zuletzt bei RAUCHFUSS, Hans von Schenitz (1917-1918), S. 45, oder FREYDANCK, Hallesche Pfännerschaft (1930), S. 27 und Taf. XXI, und nicht nur bei DELIUS, Reformationsgeschichte (1953), der das Gemälde bei S. 64 abbildet, zu findende Zuschreibung Melchior Feselein – rsp. Feselen, Feselin, gest. 1538, vgl. BURGHART, Melchior Feselen (2003); EICHLER, Art. „Feselein“ (2003), die das Schönitz-Bildnis jedoch nicht im Werkverzeichnis des Feselein listet, allerdings dann zwei Jahre später unter explizitem Verweis auf diesen Art. wieder unter dem Stw. „Feselein“, in: Große Bayerische Biographische Enzyklopädie I, 2005, S. 505, der Hinweis auf MARCUARD, Bildnis (1896) –, ist freilich falsch – vgl. bspw. auch RICHTER, Melcher Feselein (1909), hier S. 235-239 „Der Meister des Schönitzbildes“ –, ebenso die Behauptung, Schenitz habe sich während des Regensburger Reichstages 1532 porträtieren lassen. Brückner weist nach, daß das Gemälde von Conrad Faber stammt, siehe BRÜCKNER, Conrad Faber (1963), S. 46-52. Schenitz hat

Bei kaum jemand hatte Schenitz nach seinem Fall Rückhalt gefunden. Er besaß keine der zu seiner Zeit zunehmend notwendigen akademischen Ausbildung<sup>192</sup>, was einer sozialen Integration in die Führungsschicht des Hofes hilfreich gewesen wäre<sup>193</sup>. Die Hofräte verwiesen ausdrücklich darauf, welches Mißtrauen der große Bau des „Kühlen Brunnens“ bei ihnen geweckt habe<sup>194</sup>. Selbst der Schenitz wohlgesonnene anonyme Verfasser der zeitgenössischen „Summarischen Beschreibung“ bestätigt dies implizit, wenn er schreibt, Schenitz sei *eyn treffentlicher, synreycher man* gewesen, *von tapfern fursten gebeude anczwgeben vnd dieselbien selber zw entwerffen, wie ihme alle werckmeyster des ein gros geczeugnus gegeben, serhe geschickt*<sup>195</sup>. Möglicherweise ist Schenitz von interessierter Seite aber auch schlicht denunziert worden<sup>196</sup>. So vermerkt der Autor der „Summarischen Beschreibung“, daß *ihme auch der lobliche addell gantz ungunstigk und serhe feyndt whar, und ane allen zweyffell ihme zu hoffe zu solchem falle gutthe foddernuß gethan haben*<sup>197</sup>.

Albrecht blieb unnachgiebig. Selbst ein Antrag der Familie, den Körper vom Galgen nehmen zu dürfen, wurde abgelehnt<sup>198</sup>. Es ist überliefert, daß Albrecht in seiner Antwort hinzu-

sich 1533 malen lassen. Die irrige Zuschreibung beruht v.a. auf der 1896 publizierten Arbeit des Fritz von MARCUARD unter dem Titel „Das Bildniss des Hans von Schönitz und der Maler Melchior Feselen“ (1896), Ende des 19. Jahrhunderts war das Portrait des Hans von Schönitz im Besitz Marcuards, heute befindet es sich im Schloß zu Sigmaringen in der Fürstlich Hohenzollernschen Gemäldegalerie, wohin es 1920 gelangte (freundlicher Hinweis von Peter Kempf, Fürstlich Hohenzollernsche Sammlungen, Sigmaringen).

192 Vgl. u.a. etwa NOFLATSCHER, Funktionseliten (2002); BAERISWYL-ANDRESEN, Akzeptanz der Grade (2007). Grundlegend die Untersuchungen BOOCKMANN, Mentalität (1981); MORAW, Juristen (1986); HEINIG, Juristen (1998). BIHRER, Konstanzer Bischofshof (2005), S. 551, macht deutlich, daß die Höflinge am bischöflichen Hof vor allem „ihre adelige Herkunft, ihre höfische Lebensform und ihre Bildung“ betont haben. Akademische Bildung im hier interessierenden Zeitraum war schließlich nicht nur am Hof selbst insbes. für nicht-adelige Aufsteiger von Vorteil, vgl. auch ROLL, Reichsregiment (1998), S. 322, sondern auch für regionale und lokale Verwaltungspositionen, HESSE, Amtsträger (2003), S. 356-378.

193 Vgl. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 104f.

194 HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 26, vgl. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 105 mit Anm. 518.

195 Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv) Loc. 8948/14: Summarische Beschreibung de anno 1531-1541 vel Erzbischoff Albrechts zu Maynz und Magdeburg Regierung, fol. 40v. Vgl. KRAUSE, Albrecht von Brandenburg (1991), S. 350.

196 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yv 235 Helmst. 8° [1]: Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz [...] (1538), fol. E2r; vgl. HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle a.d. Saale (1889-1893), hier Bd. 2, S. 108, Anm. 1, 120f.; HÜLSSE, Kardinal Albrecht [...] und Hans Schenitz (1889), S. 21f.; SCHOLZ, Residenz (1998), S. 105 mit Anm. 520. Die Räte Albrechts nutzten in ihrer Schrift schließlich auch das gängige Bild des Höflings, der sich bei seinem Herrn eingeschmeichelt, *jnsinuiert*, habe, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [11]: Wahrhafftiger gegrüntter kegenbericht [...] (1538), fol. A4v. Ebd., fol. B1r, wird aber auch darauf verwiesen, daß sich ein Reichsfürst bei Albrecht beklagt habe, Schenitz habe *schenckung* bei Geschäftsabschlüssen gefordert. Anton Schenitz hat vermutet, daß es sich um Georg von Brandenburg-Ansbach handele, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Yt 2 Helmst. 4° [12]: Anthonij Schenitz Notwehre [...] (1539), fol. C1rf.

197 Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. Loc. 8948/14: Summarische Beschreibung de anno 1531-1541 vel Erzbischoff Albrechts zu Maynz und Magdeburg Regierung, fol. 40v, vgl. SCHOLZ, Residenz (1998), S. 105 mit Anm. 516; DELIUS, Reformationsgeschichte (1953), S. 6. – Ein ähnlich gelagerter Fall ist der des 1601 hingerichteten kursächsischen Kanzlers Nicolaus Krell, KRELL, Verfahren (2006).

198 LÜCK, Prozeß (2007), S. 147.

fügte, nötigenfalls werde er den Körper noch mit einer Kette befestigen lassen<sup>199</sup>, was tatsächlich bereits im Vorwege von ihm veranlaßt worden war<sup>200</sup>. Nichts markiert deutlicher das Ende einer vertrauten Beziehung als der gewaltsame Tod des einen durch die Hand des anderen<sup>201</sup>.

\*\*\*

Die Affäre Schenitz bietet ein ausnehmend gut überliefertes und erforschtes Bild der Beziehung eines Herrn zu seinem Diener. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand und sind natürlich auch durch das gerichtsnotorische Ende dieser Beziehung bestimmt. Was die Überlieferung betrifft, so verdankt sich diese den unterschiedlichen Interessen der mit Albrecht und Luther überdies geschichtswirksam prominenten Protagonisten. Sie bedienten sich zudem des neuen, überlieferungsfreundlichen Mediums des Buchdrucks, befördert durch eine sich zunehmend deutlicher abzeichnende Frontstellung im Horizont der aufziehenden Reformation. Luther nutzte auf Seiten der Schenitzschen *freundschaft* den Konflikt, um gegen Albrecht zu polemisieren, Anton von Schenitz wollte wohl vor allem das eingezogene Vermögen zurück-erhalten, Albrecht wiederum hatte in erster Linie die Lösung seiner finanziellen Probleme vor Augen. Und so hinterließen alle Parteien ihre schriftlichen Spuren. Die Forschung folgte diesen Spuren, hatte aber weniger jene Affäre oder gar das vertraute Verhältnis Albrechts zu Schenitz um ihrer selbst willen im Blick denn als erkenntnisfördernden, aber nicht selten durchaus instrumentalisierten Baustein der Reformations- und Lutherforschung sowie einer auch stadt- und lokalgeschichtlich orientierten Renaissance- und Architekturforschung.

Jenes Vertrauensverhältnis des Herrn zu seinem Diener wird dabei zwar stets thematisiert, aber nicht eigens und als solches problematisiert. Die Auseinandersetzung zwischen Schenitz und Albrecht diene und dient zudem der Konturierung des Bildes von Albrecht, zumal bis heute eine moderne geschichtswissenschaftliche Biographie Albrechts fehlt. Die Causa Schenitz hat dabei die Aufgabe, als zentrales Element des Kardinals „Kunst des Scheiterns“ zu veranschaulichen, wie Jeffrey Chipps Smith richtig urteilt<sup>202</sup>. Doch erlaubt uns die Überlieferung auch einen Blick hinter die zeitbestimmt politischen, konfessionellen oder repräsentativen Kulissen auf jene spezifische Bindung zweier Menschen. Diese erhält ihre

199 So der erzbischöfliche Rat Johann Hornburg in einer Mitteilung an Fürst Georg von Sachsen-Anhalt am 1. Oktober 1536, Dessau, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, GAR Neue Sachordnung, Nr. 616a, fol. 48r, zit. auch bei SCHOLZ, Residenz, S. 105 mit Anm. 521.

200 Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Rep. A 2: Erzstift Magdeburg, Nr. 190: Acta criminalia wider Hans von Schenitz wegen verübter grober Betrügereyen in Geschäften des Cardinals Erzbischofs Albrecht 1534-1537, fol. 141v, vgl. BRECHT, Verurteilung (2004), S. 83.

201 Siehe auch unten ab S. 180 den Fall des Hans von Hutten.

202 SMITH, Kunst (2006), S. 43.

Spezifik dadurch, daß der eine dem anderen „traut“<sup>203</sup>, anscheinend auf Gedeih und Verderb, wodurch ein formal kaum überwindbares hierarchisches Gefälle überwunden werden kann<sup>204</sup>, das Herrn und Diener aber doch stets voneinander trennt und dadurch im Zweifelsfall auch des einen Verderb von des anderen Gedeih abhängen läßt: Albrecht hatte durchaus recht, wenn er drohte, daß er *einen andern stil finden* würde. Schenitz wiederum hat, freilich erst spät, deutlich erkannt, wie prekär seine auf Vertrauen gegründete Stellung war, insbesondere sein Wappenspruch – möglicherweise schon vor seinem gewaltsamen Ende formuliert<sup>205</sup> – mag dies bestätigen. Doch ganz offensichtlich ging es ohne *einen* vertrauten *andern* nicht, anscheinend war der Herr auf jenen *einen* angewiesen wie jener auf den Herrn<sup>206</sup>.

Postuliert wird, daß dies nicht nur für Albrecht und Hans Schenitz galt<sup>207</sup>. Untersucht werden soll dies wegen der zunehmenden Überlieferungsdichte und auch wegen der zu jener Zeit einsetzenden Begriffsbildung, was das unterstellte Bindungsprinzip angeht – wiewohl eine Geschichte des Vertrauens nicht erst mit der Etablierung einer entsprechenden Begrifflichkeit einsetzt<sup>208</sup> – exemplarisch im Blickfeld des endenden Mittelalters beziehungsweise der beginnenden Frühen Neuzeit<sup>209</sup> an den Höfen dieser Zeit. Die zentralen Fragen gelten jenem *einen andern*, der von besonderem Einfluß ist und Handlungsspielräume besetzt, die außerhalb seiner (formal) hinreichend legitim definierten (Amts-)Kompetenzen liegen, der sich daraus ergebenden Notwendigkeit zur Kompensation fehlender Legitimität beispielsweise durch Wissen, Können, Besitz, Kontakte, Beziehungen, den Voraussetzungen, der Art und den Folgen dieses Einflusses, folglich dem in dieser Hinsicht je spezifisch

203 Vgl. das Stw. „trauen“, in: Deutsches Wörterbuch XXI, 1935, Sp. 1326-1356, hier Sp. 1353: „trauen heizt zunächst vertrauen“, und die Beispiele ebd., Sp. 1354-1356.

204 Vgl. auch BUTZ, HIRSCHBIEGEL, Vorwort (2009).

205 Aber, wie SCHULTZE-GALLÈRA, Topographie (1920), S. 210, 225 mit Anm. 7, 258f., nicht ohne Berechtigung vermutet, ist dieser Wappenspruch wohl erst nach der Restituierung des Vermögens 1546 angebracht worden.

206 Und nach Tania Blixen, aristokratische Verkörperung des Alten Europa, was Haltung und Selbstverständnis angeht, zeige sich dieser gegenseitig sich bedingende Zusammenhang in dem Diktum „Ein Herr ist nur soviel wert wie seine Diener“, vgl. u.a. das Kap. „Farah“, in: BLIXEN, Schatten ([1960] 1992), S. 5-39, hier v.a. S. 9f., 18 (freundlicher Hinweis der Blixen-Expertin Ute Klünder, der ich dafür herzlich danke). Das Zitat im Spielfilm *Out of Africa* (Jenseits von Afrika), USA, 1985, Sydney Pollack.

207 Und Albrecht – wie auch andere Herren – verfügte nicht nur über jenen *einen* Vertrauten, den er im gegebenen Zusammenhang für seine finanziellen Bedürfnisse benötigte. So stand ihm in Halle für administrative Belange, wie oben beiläufig erwähnt, sein Kanzler Christoph Türk zur Verfügung, siehe oben S. 14 mit Anm. 28. Gilt Liebe als Sonderform einer vertrauten Beziehung, so wären hier auch Albrechts Mätressen Ursula Riedinger, siehe bspw. MERKEL, Albrecht und Ursula (2006), und Agnes Pless, siehe bspw. TACKE, Agnes Pless (1990), zu nennen.

208 Dazu auch unten S. 42-44, aber auch S. 55.

209 Die Periodisierung folgt hier der Konvention und kann nicht eigens problematisiert werden, siehe neuerdings Die Frühe Neuzeit als Epoche (2009), hier v.a. die Beiträge von Laurenz LÜTTEKEN, Sandra RICHTER, Philippe BÜTTGEN und Christian FREIGANG. Zur Periodisierung aus Sicht der Mittelalterforschung bspw. SCHUBERT, Grundprobleme (1992), S. 1-21. Vgl. auch die Sammelbände *The Renaissance* (1959) zur Frage: Medieval or Modern?, sowie *Renaissance Medievalisms* (2009). Zur Frühen Neuzeit als Epoche mit einem profunden Forschungsüberblick im Rahmen eines Bandes zu Modellen politischer Ordnungen von der Antike bis zur Gegenwart bspw. SCHORN-SCHÜTTE, Staatsformen (2004), hier zum Reich u.a. S. 145.

geprägten Verhältnis zwischen einem Diener und seinem Herrn und der Funktion, die diese Beziehung für den einen wie den anderen hatte: Manifestationen beiderseitigen Vertrauens in der oben beschriebenen Weise? Doch was ist Vertrauen und wie läßt es sich feststellen? Schließlich: Taugt Vertrauen als geschichtswissenschaftlich nutzbare analytische Kategorie oder lediglich als Interpretament<sup>210</sup>?

210 Soziologische bzw. sozialwissenschaftliche Studien – siehe bspw. ZWINGENBERGER, Soziales Kapital (2003), vgl. ENDRESS, Vertrauen (2002), S. 53-65 –, (sozial)psychologische – siehe bspw. BIERHOFF, BUCK, Vertrauen (1984), PETERMANN, Psychologie (1996), oder KASSEBAUM, Interpersonelles Vertrauen (2004) – oder wirtschaftswissenschaftliche – siehe bspw. Reputation und Vertrauen (2005) oder FRIEDRICH, Vertrauenswürdiges Verhalten (2005), der es um die Prognostizierbarkeit vertrauensbedingten Verhaltens in Interaktionssituationen geht – belegen die Meßbarkeit bzw. den empirisch feststellbaren Nachweis von Vertrauen, das somit zumindest in diesen Wissenschaftsbereichen durchaus als analytische Kategorie bei der Untersuchung interaktiv-kommunikativer Zusammenhänge genutzt wird.